



 **Gemeinde Root**

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 22. November 2016, 19.30 Uhr, im Mehrzwecksaal Arena



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 22. November 2016, 19.30 Uhr, im Mehrzwecksaal Arena

TRAKTANDEN

- 1 Finanz- und Aufgabenplan 2017–2021; Orientierung und Kenntnisnahme

- 2 Jahresprogramm 2017; Orientierung und Kenntnisnahme

- 3 Voranschlag 2017 der Einwohnergemeinde:
 - 3.1 Beschluss über den Voranschlag:
 - a) der Laufenden Rechnung
 - b) der Investitionsrechnung
 - 3.2 Festsetzung des Steuerfusses 2017 mit 1,95 Einheiten (wie bisher)
 - 3.3 Ermächtigung des Gemeinderats zur Aufnahme der notwendigen Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs

- 4 Beschlussfassung über die Bewilligung eines Sonderkredits von CHF 600'000 für die Restaurierung, den Erhalt und die öffentliche Zugänglichkeit des Restaurant Rössli (A-fonds-perdu-Beitrag)

- 5 Beschlussfassung über die Bewilligung eines Sonderkredits von CHF 300'000 für die Wasserversorgung Michaelskreuz (A-fonds-perdu-Beitrag)

- 6 Genehmigung des Gemeindevertrages betreffend Fusion der Musikschule Rontal

- 7 Beschlussfassung über das Gemeindereferendum gegen vier Gesetze im Rahmen des KP17

- 8 Verschiedenes, Umfrage

Die diesen Traktanden zugrunde liegenden Akten können bei der Finanzverwaltung bzw. bei der Gemeindeganzlei eingesehen werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 17. November 2016 ihren politischen Wohnsitz in Root geregelt haben.

Diese Botschaft wird allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare sowie der detaillierte Auszug des Voranschlags 2017 können unentgeltlich bei der Finanzverwaltung bezogen oder auf der Homepage www.gemeinde-root.ch eingesehen werden.

Root, 13. Oktober 2016

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher
Gemeindepräsident

André Wespi
Geschäftsführer

INHALT

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Traktanden	3
------------	---

TRAKTANDUM 1

Finanz- und Aufgabenplan 2017-2021	5
------------------------------------	---

TRAKTANDUM 2

Jahresprogramm 2017	9
---------------------	---

TRAKTANDUM 3

Der Voranschlag 2017 im Überblick	12
Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf	15
Finanzkennzahlen	16
Erläuterungen zum Voranschlag 2017	18
Laufende Rechnung 2017 nach funktionaler Gliederung	23
Laufende Rechnung 2017 nach Artengliederung	26
Investitionsrechnung 2017	29
Antrag und Verfügung des Gemeinderats	30
Bericht der Controlling-Kommission	31

TRAKTANDUM 4

Beschlussfassung über die Bewilligung eines Sonderkredits von CHF 600'000 für die Restaurierung, den Erhalt und die öffentliche Zugänglichkeit des Restaurant Rössli (A-fonds-perdu-Beitrag)	32
--	----

TRAKTANDUM 5

Beschlussfassung über die Bewilligung eines Sonderkredits von CHF 300'000 für die Wasserversorgung Michaelskreuz (A-fonds-perdu-Beitrag)	35
--	----

TRAKTANDUM 6

Genehmigung des Gemeindevertrages betreffend Fusion der Musikschule Rontal	37
--	----

TRAKTANDUM 7

Beschlussfassung über das Gemeindereferendum gegen vier Gesetze im Rahmen des KP17	45
--	----

TRAKTANDUM 8

Verschiedenes, Umfrage	
------------------------	--

TRAKTANDUM 1

FINANZ- UND AUFGABENPLAN 2017–2021

Gemäss § 73 des Gemeindegesetzes gibt der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) Aufschluss über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren. Er wird jährlich überarbeitet. Die Angaben zum ersten Jahr der Planungsperiode entsprechen dem Voranschlag und dem Jahresprogramm.

Dem Finanz- und Aufgabenplan 2017–2021 liegen folgende Parameter zu Grunde:

Einflussfaktoren / Plangrössen	Voranschläge		Finanzplanjahre			
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Personalaufwand Verwaltung/Betrieb	0.5%	0.5%	1.0%	1.0%	1.5%	1.5%
Personalaufwand Lehrkräfte (budgetwirksam)	0.0%	0.0%	0.5%	0.5%	1.0%	1.0%
Teuerung Sachaufwand/Entgelte	0.00%	0.25%	0.25%	0.25%	0.50%	0.50%
Steuerfuss	1.95	1.95	1.95	1.95	1.95	1.95
Wachstum der Ø Steuerkraft	4.10%	3.45%	3.45%	3.25%	3.25%	3.25%
Entschäd./Rückerstattung Gemeinwesen	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Eigene u. Beiträge für eigene Rechnung	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.0%	1.0%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	4'782	4'853	4'926	5'000	5'050	5'101
Zinssätze (für Neukredite)	2.00%	0.00%	0.75%	0.75%	1.00%	1.00%

Veränderung der Aufgaben in der Laufenden Rechnung inkl. Folgekosten

Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen in den Finanzplanjahren gegenüber dem Voranschlag 2017 dargestellt. Dieser enthält verschiedene einmalige Aufwandpositionen, die in den Finanzplanjahren wegfallen und zu einer Entlastung führen. Andererseits können heute noch nicht voraussehbare Kosten den FAP zusätzlich belasten. In den Veränderungen nicht eingerechnet sind die Massnahmen aus dem Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) des Kantons Luzern.

Veränderung der Aufgaben inklusive Folgekosten (in 1'000 Franken)	Finanzplanjahre			
	2018	2019	2020	2021
0 Allgemeine Verwaltung	-19	67	-22	-28
1 Öffentliche Sicherheit	-48	-48	-48	-48
2 Bildung	102	185	195	195
3 Kultur und Freizeit	-61	-79	-79	-79
4 Gesundheit	0	0	0	0
5 Soziale Wohlfahrt	-3	-3	-3	-3
6 Verkehr	-73	-188	-188	-188
7 Umwelt und Raumordnung	-207	-207	-207	-207
8 Volkswirtschaft	0	0	0	0
9 Finanzen und Steuern	-40	-40	-40	-40
Einmaliger Aufwand in unausgemittelter Höhe	200	200	200	200
Total	-149	-113	-192	-198

(+ = Mehraufwand/Minderertrag ; - = Minderaufwand/Mehrertrag)

Investitionsvorhaben

Die in den Finanzplanjahren voraussichtlich anstehenden Investitionsvorhaben sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Es handelt sich dabei durchwegs um Ausgaben, die als Nachhol- oder Entwicklungsbedarf zur Erfüllung der öffentlichen Gemeindeaufgaben notwendig sind. Über die einzelnen Vorhaben werden die Stimmberechtigten zu gegebener Zeit im Rahmen von Sonder- oder Voranschlagskrediten abstimmen können.

Investitionsvorhaben (in 1'000 Franken)	Total 2017 bis 2021	ND	Budget 2017	Finanzplanjahre			
				2018	2019	2020	2021
0 Allgemeine Verwaltung	150		0	0	0	150	0
Gemeindehaus;	150	40				150	
Werterhaltung / Innenrenovation, 2. Etappe							
1 Öffentliche Sicherheit	267		267	0	0	0	0
Feuerwehr; Ersatzbeschaffung (netto)	267	15	267				
Atemschutz-Fz. und Materialtransporter							
2 Bildung	6'287		1'676	3'356	0	0	1'255
Schulanlagen; Werterhaltung, Teil 2	1'156	40		1'156			
Schulanlagen; Werterhaltung, Teil 3	1'255	40					1'255
Schulanlage Oberfeld; Erweiterungsbau	3'700	40	1'500	2'200			
Schulmobiliar; Ersatzbeschaffung	176	8	176				
3 Kultur und Freizeit	100		0	100	0	0	0
Fussgänger Verbindung D4-Hasliwald	100	20		100			
4 Gesundheit	0		0	0	0	0	0
5 Soziale Wohlfahrt	0		0	0	0	0	0
6 Verkehr	4'865		870	1'725	0	170	2'100
Erschliessung Oberfeld;	1'900	20	700	1'200			
Oberfeld-/Wiesstrasse, Anteil K17							
Oberfeldstrasse; Ausbauperimeter	225	20		225			
Gemeindestrassen; Werterhaltung	300	20		300			
Dorf-/Perlenstrasse;	2'100	20					2'100
Erneuerung Oberbau							
Werkdienst; Ersatz Kommunalfahrzeug	170	8	170				
Strassenbeleuchtung; LED/Sanierung	170	20				170	
7 Umwelt und Raumordnung	2'184		0	534	950	900	-200
Wasserversorgung Michaelskreuz;	300	50	150	150			
Investitionsbeitrag							
Kanalisationsleitungen; Sanierung	200	50		200			

Investitionsvorhaben (in 1'000 Franken)	Total 2017 bis 2021	ND	Budget 2017	Finanzplanjahre			
				2018	2019	2020	2021
Kanalisationsleitungen; Entnahme Verpflichtung	-200	50		-200			
Kanalisationsanschlussgebühren	-1'000		-200	-200	-200	-200	-200
Friedhof; Umgestaltung	200	20		100	100		
Geissbach; Wilmisberg-Schulstrasse	750	50		400	350		
Geissbach; Geschiebesammler	400	50				400	
Wilbach; Ausbau 2. Etappe	1'900	50		500	700	700	
Wilbach; Auflösung Vorfinanzierung	-416	50		-416			
REK und Ortsplanungs-Revision	50	10	50				
8 Volkswirtschaft	0		0	0	0	0	0
9 Finanzen und Steuern	0		0	0	0	0	0
Total Nettoinvestitionen 2017 bis 2021 (mit Auflösung von Reserven)	13'853		2'813	5'715	950	1'220	3'155

ND = Nutzungsdauer

Zusammenfassung

Die Ergebnisse der einzelnen Finanzplanjahre können der folgenden Tabelle entnommen werden. Sie basieren auf einem gleich bleibenden Steuerfuss von 1,95 Einheiten während der gesamten Planungsperiode. Die kumulierten Ergebnisse (Ziffer 13) erreichen das mittelfristig in § 79 des Gemeindegesetzes geforderte Haushaltgleichgewicht nicht ganz. Immerhin zeichnet sich gegen Ende der Finanzplanperiode eine positive Entwicklung ab. In welchem Ausmass diese tatsächlich eintreten kann, hängt nicht zuletzt vom Konsolidierungsprogramm des Kantons (KP17) ab, das in der nachfolgenden Zusammenfassung nicht enthalten ist.

Zusammenfassung der Laufenden Rechnung (in 1'000 Franken)	Budget 2017	Finanzplanjahre			
		2018	2019	2020	2021
Weiterführung der bisherigen Aufgaben					
1 Laufender Ertrag	27'487	27'657	28'057	28'681	29'330
2 Laufender Aufwand	27'158	27'224	27'706	27'854	28'003
3 Bruttoüberschuss I (1) - (2)	329	434	351	827	1'327
Veränderung der Laufenden Rechnung					
4 Aufwand- und Ertragsänderungen		-149	-113	-192	-198
5 Veränderung der Zinsbelastung		0	43	10	12
6 Bruttoüberschuss II (3) - (4) - (5)	329	583	421	1'009	1'513
7 Mindestabschreibungen Verwaltungsvermögen	637	737	929	955	990

Zusammenfassung der Laufenden Rechnung (in 1'000 Franken)	Budget 2017	Finanzplanjahre			
		2018	2019	2020	2021
8 Zusätzliche Abschreibung Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0
9 Ordentliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0
10 Zusätzliche Abschreibung Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0
11 Einlagen (Kontengruppe 38)	190	287	291	320	328
12 Entnahmen (Kontengruppe 48)	221	150	151	153	154
13 Ergebnis Laufende Rechnung nach ordentlichen Abschreibungen	-277	-291	-649	-113	349
14 Zusätzliche Abschreibungen Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0
15 Erhöhung Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0
16 Zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0
17 Bildung (+) bzw. Auflösung (-) von Eigenkapital	-277	-291	-649	-113	349
18 Ergebnis Laufende Rechnung nach Verbuchung des Ergebnisses	0	0	0	0	0

Antrag des Gemeinderats

Der Finanz- und Aufgabenplan 2017–2021 sei zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

TRAKTANDUM 2

JAHRESPROGRAMM 2017

Der Gemeinderat erstellt jährlich ein Jahresprogramm über seine Geschäftstätigkeit. Dieses wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Voranschlag sowie dem Finanz- und Aufgabenplan (FAP) zur Kenntnissnahme vorgelegt. Das Jahresprogramm gibt Auskunft über die wichtigsten Ziele des Gemeinderats im Planungsjahr.

Ziel / Aufgabe	Massnahme / Umschreibung	2015	2016	2017	2018	201x
2 Bildung Aufgrund der Schulraumplanung sind auf Beginn des Schuljahres 2018/19 am Standort Oberfeld in einem Erweiterungsbau eine Kindergarten- und zwei Primarschulabteilungen zu realisieren.	Die seit 2005 in Betrieb stehende Schulanlage Oberfeld wurde so konzipiert, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erweiterbar ist. Das damalige Architekturbüro wurde mit der Planung beauftragt (vgl. dazu Sonderkreditvorlage vom 22.09.2015).	S/ P	W	W	A	
Die Entwicklung der Kindergarten-schüler lässt darauf schliessen, dass auf das Schuljahr 2017/18 eine 6. Abteilung eröffnet werden muss.	Personal- und Infrastrukturplanung für die Eröffnung der zusätzlichen Kindergartenabteilung.			S A		
Einführung des Lehrplans 21 mit der Implementierung neuer Lehrmittel und des Schwimmunterrichts.	Start der Umsetzung in der Kindergarten- und Primarstufe ab dem Schuljahr 2017/18 sowie in der Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 2019/20.			S	W	A
Die heute autonom geführten Musikschulen Buchrain, Ebikon und Root sind bis 2017 zur Musikschule Rontal zusammenzuführen.	Zusammen mit den betroffenen Gemeinden werden die erforderlichen Abklärungen und Massnahmen getroffen, damit der Start auf das Schuljahr 2017/18 erfolgen kann.	W	W	A		
Im Sinne der frühen Förderung soll der Spielgruppenbetrieb in das Bildungsangebot der Gemeinde integriert werden.	In enger Zusammenarbeit mit dem Frauenforum Root wird die Integration auf Beginn des Schuljahres 2017/18 vorbereitet.		S	A		

Ziel / Aufgabe	Massnahme / Umschreibung	2015	2016	2017	2018	201x
3 Kultur und Freizeit Die Weihnachtsbeleuchtung wird gemäss dem genehmigten Konzept „it's magic“ komplett umgesetzt.	Zusammen mit privaten Grundeigentümern werden weitere Standorte gemäss dem Konzept realisiert.		S	A		
Von Honau bis nach Ebikon wird entlang des Rooterberges ein durchgehender Wanderweg erstellt.	Zusammen mit den anderen Rontaler Gemeinden wird ein Konzept für den „Rontaler Höhenweg“ erarbeitet und umgesetzt.		S	W	A	
5 Soziale Wohlfahrt Im Rahmen einer vierjährigen Projektphase können erwerbstätige Erziehungsberechtigte ab dem Schuljahr 2013/14 Betreuungsgutscheine beanspruchen.	Die Projektphase läuft bis Ende Schuljahr 2016/17. Auf diesen Zeitpunkt hin wird ein Wirkungsbericht erstellt, der als Grundlage für eine definitive Einführung dient.	W	W	A		
Die von der Arbeitsgruppe „Frühe Förderung“ beantragten Massnahmen prüfen und gegebenenfalls umsetzen.	In einem Gesamtkonzept „Frühe Förderung“ werden neben bereits implementierten Massnahmen die Einführung der „Aufsuchenden Mütter-Väter-Beratung“ und die Rekrutierung von Schlüsselpersonen vorgeschlagen. „Munterwegs“ wird evaluiert.		S	W	A	
Einwohnerinnen und Einwohner sollen im Alter möglichst lange selbständig und sicher in ihrer Wohnung leben können. Dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ soll Rechnung getragen werden.	Für das Wohnen im Alter wird an zentraler Lage ein Wohnangebot mit Dienstleistungen entwickelt.	S	W	W	A	
6 Verkehr Das Quartier Oberfeld/Wies soll zeitgemäss erschlossen werden.	An der Kantonsstrasse entstehen zwei Bushaltestellen, die untere Wiesstrasse erhält einen Anschluss an die K17 und die Ausfahrt bei der Schulanlage Oberfeld wird geöffnet. Die Bauarbeiten werden mit den Aktivitäten auf dem ehemaligen Macchi-Grundstück koordiniert.		S	W	A	
7 Umwelt und Raumordnung Das Siedlungsgebiet ist vor Hochwasser zu schützen.	Beim Wilbach, 2. Etappe, und beim Geissbach bestehen Schutzdefizite. Entsprechend werden Wasserbauprojekte initiiert.		S	W	W	A

Ziel / Aufgabe	Massnahme / Umschreibung	2015	2016	2017	2018	201x
Die Ortsplanung ist aufgrund verschiedener Erfordernisse zu revidieren.	Auf der Grundlage des Räumlichen Entwicklungskonzepts REK (Siedlungsleitbild) werden die kommunalen Richt- und Nutzungspläne sowie das Bau- und Zonenreglement überarbeitet und an das bereits revidierte kantonale Bau- und Planungs-gesetz angepasst.	S	W	W	A	
Qualitative Zentrumsentwicklung an der Bahnhofstrasse Nord.	Für das Gebiet an der Bahnhofstrasse 5 bis 17, zwischen der Kantonsstrasse und der Bahnlinie, werden zusammen mit den Grundeigentümern die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Zentrumsentwicklung erarbeitet und in die kommunale Nutzungsplanung überführt.	W	W	W	A	
9 Finanzen und Steuern Für die überbauten Liegenschaften des Finanzvermögens wird eine Masterplanung erarbeitet.	Die Planung soll Aussagen zum Zustand der Liegenschaften, zum Werterhaltungsbedarf sowie zu künftigen Nutzungsmöglichkeiten enthalten.			S/ A		
Das Ergebnis der Laufenden Rechnung 2016 ist nachhaltig zu verwenden.	Im Antrag an die Gemeindeversammlung zeigt der Gemeinderat auf, wie das Rechnungsergebnis eingesetzt werden soll.			S/ A		

P = Planung S = Start W = Weiterführung A = Abschluss

Antrag des Gemeinderats

Das Jahresprogramm 2017 sei zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

TRAKTANDUM 3

DER VORANSCHLAG 2017 IM ÜBERBLICK

1. LAUFENDE RECHNUNG

a) Ergebnis und Abweichungen

Der Voranschlag rechnet bei einem Aufwand von CHF 28 Mio. mit einem Aufwandüberschuss von CHF 277'100.

In den einzelnen Verwaltungsabteilungen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag des laufenden Jahres folgende Abweichungen:

<i>Nettoaufwand (+) Nettoertrag (-)</i>	<i>Voranschlag 2017</i>	<i>Voranschlag 2016</i>	<i>Abweichung</i>
0 Allgemeine Verwaltung	1'797'800	1'847'500	-49'700
1 Öffentliche Sicherheit	608'400	572'000	36'400
2 Bildung	6'714'100	6'286'800	427'300
3 Kultur und Freizeit	440'900	439'800	1'100
4 Gesundheit	1'280'600	1'310'500	-29'900
5 Soziale Wohlfahrt	4'929'000	4'809'400	119'600
6 Verkehr	1'073'300	1'091'600	-18'300
7 Umwelt und Raumordnung	256'700	244'000	12'700
8 Volkswirtschaft	-917'800	-942'800	25'000
9 Finanzen und Steuern	-15'905'900	-14'405'300	-1'500'600
Aufwandüberschuss (Operatives Ergebnis)	277'100	1'253'500	-976'400
9 Buchgewinn aus Landverkauf		-9'000'000	
9 Steuerertrag aus Landverkauf		-557'000	
9 Einlage in Vorfinanzierung		5'500'000	
Ausserordentlicher Erfolg		-4'057'000	
Ertragsüberschuss (Gesamtergebnis)		-2'803'500	

b) Steuerfuss

Dem Voranschlag liegt ein unveränderter Steuerfuss von 1,95 Einheiten zu Grunde. Der Gemeinderat begründet diesen Steuerfuss wie folgt:

Das Ergebnis weist einen Aufwandüberschuss aus, der 2,2 % des budgetierten Steuerertrags des laufenden Jahres ausmacht. Es liegt grundsätzlich innerhalb einer tolerierbaren Bandbreite der Budgetgenauigkeit. Allerdings ist zu beachten, dass der Voranschlag keine Massnahmen aus dem

Konsolidierungsprogramm 2017 des Kantons enthält (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 3). Je nachdem ob und wann diese Massnahmen umgesetzt werden, kann das budgetierte Ergebnis netto bis zu CHF 452'000 schlechter ausfallen. Diese Planungsunsicherheit lässt kurzfristig keinen tieferen Steuerfuss zu und macht den Steuerbezug von 1,95 Einheiten notwendig.

Die Rechnung 2016 wird dank des Buchgewinns aus dem Verkauf des Baulands Oberfeld sehr gut abschliessen. Bereits vor dem Verkauf hat der Gemeinderat jedoch mehrfach erklärt, dass er dieses absolut einmalige Ereignis nicht zur Deckung von Aufwandüberschüssen, sondern nachhaltig verwenden will. Den entsprechenden Antrag wird er zuhanden der Gemeindeversammlung vom Frühling 2017 stellen. Da der Finanzhaushalt der Gemeinde nach wie vor gegen ein strukturelles Defizit anzukämpfen hat, ist eine kurzfristige Reduktion des Steuerfusses deshalb fehl am Platz und würde den labilen Finanzhaushalt definitiv aus dem Gleichgewicht bringen. Immerhin zeigt der Finanz- und Aufgabenplan 2017–2021 aber auf, dass mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 1,95 Einheiten der Finanzhaushalt mittelfristig stabilisiert werden kann und auf einer gesunden Basis Perspektiven eröffnet.

2. INVESTITIONSRECHNUNG

In der Investitionsrechnung rechnet der Voranschlag mit einer Nettoinvestitionszunahme von CHF 2'812'600. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt im Budgetjahr 11,7 %.

Als wesentliche Ausgaben sind die Bauarbeiten für die Erweiterung der Schulanlage Oberfeld sowie der Baubeginn für die Erschliessung Oberfeld/Wies zu nennen. Zudem sind in der regionalen Feuerwehr Root der Materialtransporter und das Atemschutz-Fahrzeug zu ersetzen. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung auf Michaelskreuz leistet die Gemeinde einen Beitrag an das neu zu erstellende Leitungswerk.

3. KANTONALES KONSOLIDIERUNGSPROGRAMM 2017 (KP17)

Mitte September 2016 legte der Regierungsrat dem Kantonsrat ein Massnahmenpaket zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts bis 2019 vor. In der Botschaft B55 ist das sogenannte Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) detailliert beschrieben. Darin sind unter anderem 34 Massnahmen mit Auswirkungen auf die Luzerner Gemeinden enthalten, die diesen eine Netto-Mehrbelastung von durchschnittlich rund 20 Millionen Franken jährlich beschert.

Für die Gemeinde Root wird eine Netto-Mehrbelastung von CHF 452'426 ausgewiesen. Ins Gewicht fallen insbesondere die drei folgenden Massnahmen:

Kantonaler Finanzausgleich:

Die im Anschluss an den Wirkungsbericht 2013 vorbereitete Teilrevision des Finanzausgleichs soll ausgesetzt werden. Diese sah als Systemkorrektur eine Entkoppelung des Bildungslastenausgleichs vom Ressourcenindex vor. Ein seit langem bekannter Systemmangel, der bereits in einer früheren Teilrevision hätte korrigiert werden sollen. Die erneute Sistierung belastet die Gemeinde mit CHF 258'050.

Mittelverteilung für Strassen und öffentlichen Verkehr:

Die zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung des Strassenbaus und des öffentlichen Verkehrs werden heute mit einem komplizierten Verteilschlüssel auf die Kantons-, Gemeinde- und Güterstrassen, den öffentlichen Verkehr sowie die Verkehrspolizei aufgeteilt. Diese Regelung der Mittelverteilung soll vereinfacht werden, indem der den Gemeinden zufallende Anteil von CHF 125'140 zur Mitfinanzierung der Gemeindestrassen entfällt.

Ergänzungsleistungen zur AHV:

Heute tragen, nach Abzug des Bundesbeitrags, der Kanton 30 % und die Gesamtheit der Gemeinden 70 % der Kosten für die Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV. Im Kanton Luzern sind die Gemeinden für ein angemessenes ambulantes und stationäres Angebot von Betagten zuständig. Vor diesem Hintergrund sollen sie künftig die Kosten für die Ergänzungsleistungen zur AHV zu 100 % tragen, was unsere Gemeinde mit CHF 356'049 mehr belastet.

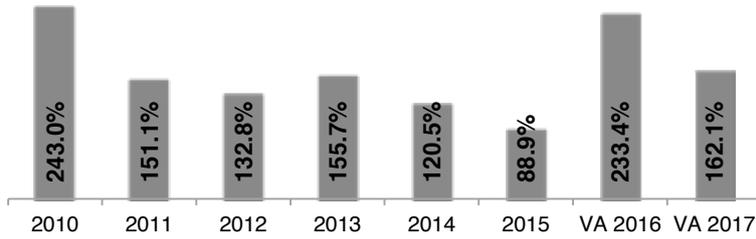
Der Gemeinderat hat den Finanz- und Aufgabenplan 2017–2021 sowie den Voranschlag 2017 am 21.09.2016 verabschiedet. Der Kantonsrat hatte zu diesem Zeitpunkt das Massnahmenpaket jedoch noch nicht beraten. Es war also nicht geklärt, welche der vorgeschlagenen Massnahmen zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang tatsächlich umgesetzt würden. Vor dem Hintergrund dieser Planungsunsicherheit hat der Gemeinderat entschieden, weder im Finanz- und Aufgabenplan noch im Voranschlag das kantonale Konsolidierungsprogramm inhaltlich und finanziell darzustellen. Dies bedeutet jedoch, dass bei vollumfänglicher Umsetzung des Massnahmenpakets die Ergebnisse in den Planungsjahren jährlich bis zu einer halben Million Franken schlechter ausfallen könnten.

Trotz des umfangreichen Massnahmenpakets klafft im kantonalen Finanzhaushalt immer noch eine Finanzierungslücke von 165 Millionen Franken. Deshalb beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat als weitere Massnahme, den Steuerfuss für die Staatssteuern für 2017 und 2018 auf 1,70 Einheiten zu erhöhen. Ab 2019 ist ein Staats-Steuerfuss von 1,65 Einheiten vorgesehen.

ERGEBNISSE, FINANZIERUNG, MITTELBEDARF

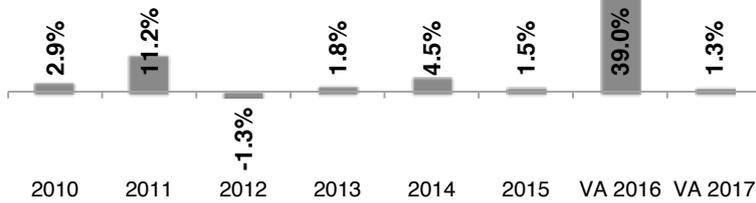
	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen
Ergebnisse						
Laufende Rechnung (LR)						
Total Aufwand/Ertrag	27'984'200	27'707'100	33'402'600	36'206'100	28'051'962	27'567'553
Ertragsüberschuss			2'803'500			
Aufwandüberschuss		277'100				484'409
Investitionsrechnung (IR)						
Total Ausgaben/Einnahmen	3'129'100	316'500	4'910'500	596'500	2'400'058	1'021'497
Nettoinvestitions-Zunahme		2'812'600		4'314'000		1'378'561
Nettoinvestitions-Abnahme						
	Mittelver- wendung	Mittel- herkunft	Mittelver- wendung	Mittel- herkunft	Mittelver- wendung	Mittel- herkunft
Finanzierung						
Nettoinvestitions-Zunahme	2'812'600		4'314'000		1'378'561	
Nettoinvestitions-Abnahme						
Ertragsüberschuss LR				2'803'500		
Aufwandüberschuss LR	277'100				484'409	
Abschreibungen (ohne DS 999):						
- auf Verwaltungsvermögen (331/332)		637'200		972'900		1'744'755
- auf Bilanzfehlbetrag (333)						
Einlagen (ohne DS 999):						
- in Spezialfinanzierungen (380)		189'800		295'800		391'947
- in Spezialfonds (384)						20'000
- in Vorfinanzierungen (385)				5'500'000		
Entnahmen:						
- aus Spezialfinanzierungen (480)	221'100		674'400		722'308	
- aus Spezialfonds (484)					9'618	
- aus Vorfinanzierungen (485)			142'300		583'385	
Finanzierungsüberschuss			4'441'500			
Finanzierungsfehlbetrag (der Verwaltungsrechnung)		2'483'800				1'021'580
Mittelbedarf/Mittelüberschuss						
Finanzierungsüberschuss				4'441'500		
Finanzierungsfehlbetrag	2'483'800				1'021'580	
Kreditrückzahlungen			5'500'000		3'000'000	
Veränderungen im Finanzvermögen:						
- Neuanlagen	130'000					
- Wertvermehrender Aufwand					647'811	
- Auflösung von Anlagen (Buchwert)				4'988'000		25'575
- Abschreibungen auf Finanz- vermögen (330) (ohne DS 999)		231'000		203'300		165'728
Gesamter Mittelbedarf		2'382'800				4'478'088
Gesamter Mittelüberschuss			4'132'800			

FINANZKENNZAHLEN



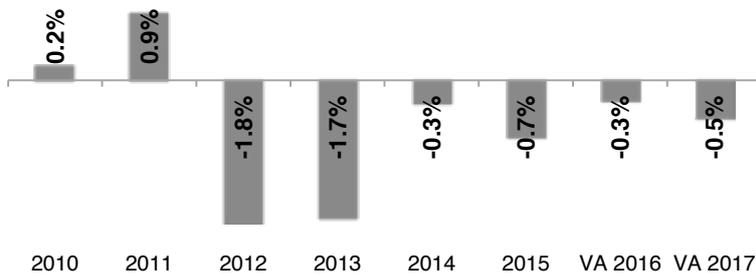
Selbstfinanzierungsgrad (im 5-Jahres-Durchschnitt)

Er zeigt, bis zu welchem Grad neue Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden. Er sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 Prozent erreichen.



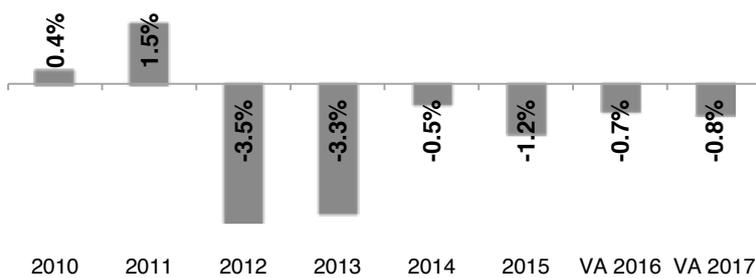
Selbstfinanzierungsanteil

Er zeigt, welcher Anteil des gesamten Ertrags geldwirksam zur Finanzierung von Investitionen und/oder Schuldentilgung verwendet werden kann. Er sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen.



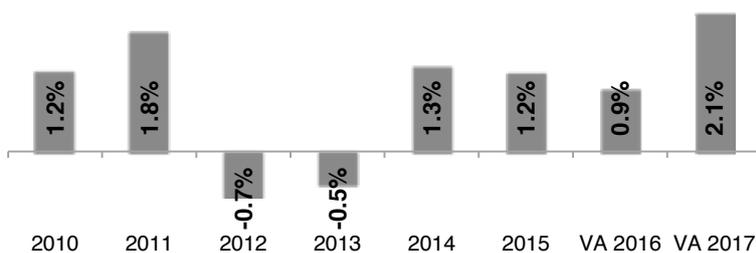
Zinsbelastungsanteil I

Er drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrags zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird. Er sollte 4 Prozent nicht übersteigen.



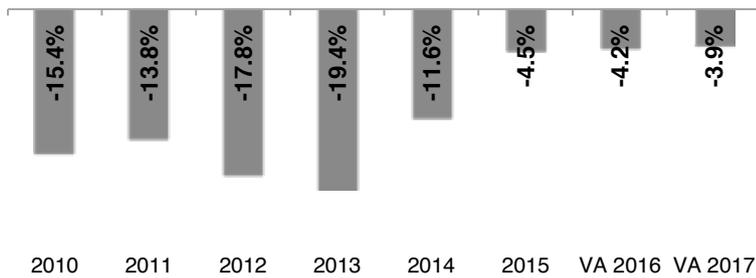
Zinsbelastungsanteil II

Er drückt aus, welcher Anteil des Ertrags der Gemeindesteuern, zu- resp. abzüglich Finanzausgleich, zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird. Er sollte 6 Prozent nicht übersteigen.



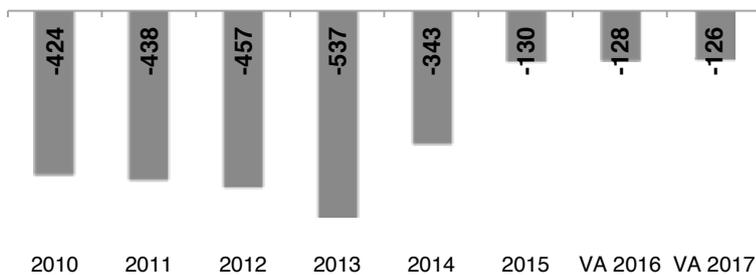
Kapitaldienstanteil

Er drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrags für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird. Er sollte 8 Prozent nicht übersteigen.



Verschuldungsgrad

Er zeigt das Verhältnis der Nettoschuld zum Ertrag der Gemeindesteuern, zu resp. abzüglich Finanzausgleich. Er sollte 120 Prozent nicht übersteigen.



Nettoschuld pro Einwohner

Sie stellt die ungedeckte Schuld dar (Fremdkapital; Abt. 20 abzügl. Finanzvermögen; Abt. 10).

Ergänzende Bemerkungen

Die Werte der Jahre 2016 und 2017 basieren auf den Voranschlägen dieser Jahre. Im Weiteren beruht die Berechnung des Verschuldungsgrads sowie der Nettoschuld pro Einwohner auch auf Werten der Bestandesrechnung. Es handelt sich dabei um die letzten bekannten Bestände per 31.12.2015.

Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 80 % sowie ein Selbstfinanzierungsanteil unter 10 % können akzeptiert werden, wenn die Pro-Kopf-Verschuldung unter dem kantonalen Mittel liegt. Dieses liegt zurzeit bei CHF 2'132 pro Einwohner (letzte von lustat, Statistik Luzern, provisorisch publizierte Zahl).



ERLÄUTERUNGEN ZUM VORANSCHLAG 2017

Laufende Rechnung

0 Allgemeine Verwaltung

012 Gemeinderat

Aufgrund des Verwaltungsratsmodells mit Einsetzung einer Geschäftsführung beträgt das Gesamtpensum des Gemeinderats 125 Stellenprozente. Seine Tätigkeiten liegen im politisch-strategischen Bereich. Die Einführung des neuen Modells konnte kostenneutral umgesetzt werden.

020 Gemeindeverwaltung

Im Rahmen der kontinuierlichen Entwicklung werden Weiterbildungen von Mitarbeitenden mitfinanziert. Im Weiteren ist vorgesehen, die über sechsjährige Website der Gemeinde zu überarbeiten.

1 Öffentliche Sicherheit

101 Betriebsamt

Die eingesetzte Software ist veraltet und kommt den gesetzlich vorgeschriebenen Normen von eSchKG nur noch ungenügend nach. Die Ablösung dieser Software drängt sich auf. Die Ersatzbeschaffung wird von den anderen Gemeinden des Betreibungskreises mitfinanziert.

140 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)

Der Kostenanteil an der regionalen Feuerwehr Root fällt höher an. Obwohl auch der Ertrag der Feuerwehrsteuer bei gleichbleibendem Ansatz von 0,35 % höher veranschlagt ist, müssen zum Ausgleich rund CHF 50'000 aus den Reserven (Verpflichtung) entnommen werden.

145 Regionale Feuerwehr Root (Spezialfinanzierung)

Erstmals ist die ordentliche Abschreibung für das neue Tanklöschfahrzeug zu budgetieren. Zudem fällt die Revision der Atemschutzgeräte an und am Verkehrsfahrzeug sollen Anpassungen erfolgen.

2 Bildung

200 Kindergarten

Aufgrund der Anzahl Kinder im Kindergartenalter muss im Schuljahr 2017/18 allenfalls eine sechste Abteilung geführt werden. Massgebend wird sein, wie viele Kinder effektiv angemeldet werden.

210 Primarstufe; Regelklassen

Gemäss dem Lehrplan 21 wird ab dem Schuljahr 2017/18 von der dritten bis zur fünften Primarklasse eine Lektion mehr unterrichtet. Ebenso wird der obligatorische Schwimmunterricht in der 3./4. Primarklasse eingeführt. Die entsprechenden Mehrkosten sind veranschlagt.

214 Musikschule

Das Projekt „Musikschule Rontal“ soll, sofern es von den beteiligten Gemeinden gutgeheissen wird, auf Beginn des Schuljahres 2017/18 umgesetzt werden. Entsprechend enthält diese Dienststelle den mutmasslichen Gemeindebeitrag für fünf Monate an die rechnungsführende Gemeinde Ebikon.

Der Kostenanteil unserer Gemeinde an die regionale Musikschule Root umfasst sieben Monate.

215 Regionale Musikschule (Spezialfinanzierung)

Mit der Inbetriebnahme der Musikschule Rontal entfällt diese Dienststelle. Entsprechend sind Aufwand und Ertrag nur noch für sieben Monate veranschlagt.

217 Schulanlagen Root

Die Betriebskosten aber auch der Mietertrag des Kindergartengebäudes Wilweg 3 sind erstmals vollumfänglich budgetiert. Zudem ist die Möblierung der sechsten Kindergarten-Abteilung enthalten.

218 Schulleitung

Im neuen Führungsmodell übernimmt die Schulleitung operative Tätigkeiten, die vorher vom zuständigen Gemeinderat wahrgenommen wurden. Die daraus entstehenden Kosten werden neu dieser Dienststelle belastet.

Ferner wird der Schulleiter-Pool gemäss den kantonalen Vorgaben per 1.1.2017 um insgesamt 6.5 Lektionen erhöht.

Die Website der Schule soll in diejenige der Gemeinde integriert und von Grund auf überarbeitet werden.

219 Volksschule allgemein

In der Primarstufe ist die Beschaffung von drei Klassensätzen (je 24) Tablets vorgesehen.

Das Angebot der Tagesstrukturen wird von weniger als 10 % der Lernenden benützt. Entsprechend sind einzelne Elemente sehr schwach frequentiert, was Fixkosten ohne entsprechende Erträge nach sich zieht.

290 Übriges Bildungswesen

Das Frauenforum Root und der Gemeinderat sind übereingekommen, den Spielgruppenbetrieb im Sinne der frühen Förderung auf das Schuljahr 2017/18 in das Bildungsangebot der Gemeinde aufzunehmen. Die daraus entstehenden Kosten sind für fünf Monate budgetiert.

3 Kultur und Freizeit

300 Kulturförderung

Das von einer Arbeitsgruppe vorgeschlagene Konzept „it’s magic“ für eine neue Weihnachtsbeleuchtung wurde vom Gemeinderat grundsätzlich genehmigt. Der Voranschlag enthält einen Betrag von CHF 50'000. Zusammen mit Beiträgen von privaten Grundeigentümern kann damit das komplette Konzept umgesetzt werden.

Die Kulturkommission und das D4 Business Village organisieren zusammen mit der Gemeinde und der Schule das „Rooter Kultur- und Zirkusfestival“. Der Event findet im Juni 2017 auf dem Gelände des D4 Business Village statt und wird von der Gemeinde mitfinanziert.

330 Öffentliche Anlagen / Wanderwege

Diese Dienststelle enthält einen Beitrag an die von der Bauherrschaft vorgesehene Platzgestaltung beim Rössli.

Der im Rahmen des Projekts „Rontaler Höhenweg“ geplante Wanderweg soll auch den Charren-/Grenzbach queren. Dies ist seit dem Unwetter 2015 nicht mehr möglich. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dierikon soll dieser Übergang wieder erstellt werden.

4 Gesundheit

410 Pflegeheime

440 Krankenpflege

In beiden Dienststellen erfolgt die Budgetierung erstmals nach den kantonal harmonisierten Kontierungsvorschriften, was im Einzelnen nur einen Vergleich mit dem Rechnungsjahr 2015 zulässt.

5 Soziale Wohlfahrt

540 Jugendbetreuung

Per Ende Schuljahr 2016/17 läuft die vierjährige Projektphase „Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter“ ab. Gestützt auf einen Wirkungsbericht können die Stimmberechtigten im Herbst 2017 über die definitive Einführung dieses Angebots entscheiden.

6 Verkehr

620 Öffentliche Strassen / Werkhof

Nebst dem ordentlichen Strassenunterhalt ist die Strassenentwässerung entlang des Grundstücks ALDI vorgesehen.

621 Schnee- / Glatteisbekämpfung

Am Standort Buerimatt soll ein Streusalzsilo aufgestellt werden. Dadurch kann das Beladen der Salzstreuer effizienter erfolgen. Das manuelle Umladen der palettierten 50 kg Salzsäcke entfällt.

7 Umwelt, Raumordnung

715 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Dienstleistungen in der Organisation und dem Unterhalt des generellen Entwässerungsplans (GEP) sollen ausgelagert werden. Entsprechend fallen Honorarkosten an.

725 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Die Glassammelstelle auf dem Parkplatz beim Röseligarten ist für die Bewirtschaftung der Container nicht ideal und birgt ein gewisses Unfallrisiko. Es ist beabsichtigt, die Sammelstelle an einem anderen Standort im Einzugsgebiet der Schulanlage einzurichten.

Die minimale Grundgebühr führt dazu, dass der Aufwand dieser Spezialfinanzierung bei Weitem nicht gedeckt ist. Der Ausgleich erfolgt zurzeit durch Entnahmen aus den bestehenden Reserven. Diese werden 2019 aufgebraucht sein, sodass die Grundgebühr spätestens zu diesem Zeitpunkt angehoben werden muss.

745 Friedhof Root (Spezialfinanzierung)

Es ist vorgesehen, den zweiten Teil der Friedhofmauer zu sanieren.

790 Raumordnung

Diese Dienststelle enthält Honorarkosten für eine Studie „Quartiererneuerung Bahnhofstrasse“.

8 Volkswirtschaft

830 Kommunale / regionale Werbung

Der Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern lanciert im kommenden Jahr eine Imagekampagne. Unter „WIRken für alle“ plant auch unsere Gemeinde zusammen mit der Verwaltung im Herbst 2017 Aktivitäten.

9 Finanzen, Steuern

900 Gemeindesteuern

Aufgrund des Ertrags des laufenden Jahres (2016) gehen wir beim Steuerertrag 2017 von einem Zuwachs von über 5 % aus. Zudem rechnen wir mit überdurchschnittlich hohen Erträgen aus früheren Jahren.

901 Andere Steuern

Sowohl bei den Handänderungs- als auch bei den Grundstückgewinnsteuern sind die langjährigen Durchschnittswerte eingesetzt.

920 Finanzausgleich

Da das Ressourcenpotential der Gemeinde im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 erstmals seit 10 Jahren unter 100 % (95.69 %) gefallen ist, muss kein Beitrag in den Ressourcenausgleich (horizontaler Finanzausgleich) einbezahlt werden. Aus demselben Grund fliesst anderseits erstmals ein Beitrag aus dem Bildungslastenausgleich.

941 Liegenschaften Finanzvermögen

Für die überbauten Liegenschaften im Finanzvermögen soll eine Masterplanung erarbeitet werden. Darin sollen der mittel- und langfristige Werterhaltungsbedarf sowie mögliche Nutzungen ersichtlich sein.

Investitionsrechnung

145 Regionale Feuerwehr Root

Sowohl der Materialtransporter (Anschaffung 1987) als auch das Atemschutz-Fahrzeug (Anschaffung 1984) stehen am Ende ihrer Nutzungsdauer und müssen ersetzt werden.

Öffentliche Strassen / Werkhof

620 Der ältere ISEKI-Traktor mit beschränkten Einsatzmöglichkeiten soll durch ein multifunktional einsetzbares Kommunalfahrzeug ersetzt werden.

LAUFENDE RECHNUNG NACH FUNKTIONEN

Gemeinde Root

Gemeinde Root

Voranschlag

LAUFENDE RECHNUNG

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Einwohnergemeinde Root		Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	27'984'200	27'984'200	36'206'100	36'206'100	28'051'961.88	28'051'961.88		
	2'203'800	406'000	2'254'900	407'400	2'231'082.80	407'400	399'651.86	1'831'430.94
		1'797'800		1'847'500				
011	54'300		58'400		68'796.90			
012	373'500		489'800		508'289.05			
020	1'727'700	394'000	1'653'800	400'200	1'569'638.70	392'451.86		
090	48'300	12'000	52'900	7'200	84'358.15	7'200.00		
	1'373'100	764'700	1'287'600	715'600	1'195'901.25	715'600	698'114.45	
1	488'000	608'400	478'900	572'000	431'048.05	900	497'786.80	5'904.00
100	99'400	7'700	63'100	900	55'467.15	10'975.00		
101		10'000		10'000				
102								
103	4'000		4'100		3'387.25			
106	3'000	17'000	1'100	14'000	633.00	20'000.00		
140	309'500	309'500	288'200	288'200	267'677.55	267'677.55		
145	415'900	415'900	397'200	397'200	376'604.30	376'604.30		
151	15'200	4'600	15'500	5'300	15'657.20	4'603.35		
160	38'100		39'500		45'426.75	9'617.85		
	11'270'900	4'556'800	10'954'500	4'667'700	10'749'863.65	4'667'700	4'642'305.25	
2	752'600	6'714'100	642'700	6'286'800	534'622.85	6'107'558.40	6'107'558.40	244'695.60
200	3'190'100	1'223'700	3'069'600	1'201'000	3'060'228.08	1'197'738.85		
210	2'879'900	2'237'800	2'958'300	2'106'100	3'032'738.53	2'212'331.55		
213	230'300		210'800		190'373.20			
214	389'000	389'000	573'500	573'500	589'699.10	589'699.10		
215	226'700		222'000		212'293.95			
216	1'093'500	50'000	962'800	27'400	1'055'249.80	32'998.70		
217	741'100		639'400	20'000	573'792.45			
218	731'500	226'400	739'900	373'800	641'509.69	259'380.50		
219	674'800	94'300	648'500	113'300	648'356.00	105'460.95		
220	345'000		285'000		210'000.00			
250	16'400	12'000	2'000		1'000.00			
290	449'400	8'500	479'900	40'100	430'054.36	21'923.55		
3	166'300	440'900	179'000	439'800	114'899.01	408'130.81	12'794.25	
300	33'600		29'600					
320								

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Einwohnergemeinde Root	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
330	Öffentliche Anlagen, Wanderwege	92'000		128'100	35'000	119'494.00	2'024.60
340	Sport	151'400	6'500	141'200	3'500	166'151.15	5'015.70
350	Übrige Freizeitgestaltung	6'100	2'000	2'000	1'600	360.00	2'089.00
4	Gesundheit	1'282'100	1'500	1'312'000	1'500	1'280'154.95	718.30
	Nettoergebnis		1'280'600		1'310'500		1'279'436.65
410	Pflegeheime	974'500		1'014'000		1'004'998.00	
440	Krankenpflege	275'800		266'500		247'626.65	
450	Krankheits- und Suchtbekämpfung	2'000		2'000			
460	Schulgesundheitsdienst	26'600	1'500	26'600	1'500	24'537.20	718.30
490	Übriges Gesundheitswesen	3'200		2'900		2'993.10	
5	Soziale Wohlfahrt	5'745'700	816'700	5'548'600	739'200	5'499'592.13	885'158.83
	Nettoergebnis		4'929'000		4'809'400		4'614'433.30
501	AHV-Zweigstelle	22'500	10'000	22'600	9'700	23'120.85	9'375.60
520	Krankenversicherung	395'900	4'300	412'600	7'000	383'372.00	5'013.15
530	Ergänzungsleistungen	1'370'600		1'344'200		1'304'694.00	
531	Familienausgleichskasse	18'700		18'300		19'315.00	
540	Jugendbetreuung	324'800	3'900	311'400	3'900	295'397.08	3'850.00
580	Allgemeine Fürsorge	1'208'800	7'500	1'267'100	37'300	1'186'134.20	31'624.85
581	Gesetzliche Fürsorge	1'835'000	707'000	1'544'200	560'000	1'670'081.60	704'858.48
582	Alimentenbevorschussung / Inkasso	168'300	74'000	230'300	115'900	221'776.50	115'581.85
583	Sozialamt	360'600	10'000	357'200	5'400	355'939.50	14'854.90
584	Arbeitslosenfürsorge	40'500		40'700		39'761.40	
6	Verkehr	1'232'500	159'200	1'250'400	158'800	1'044'161.80	179'942.50
	Nettoergebnis		1'073'300		1'091'600		864'219.30
620	Öffentliche Strassen / Werkhof	383'700	128'100	417'600	128'300	282'500.85	149'140.25
621	Schnee- / Glatteisbekämpfung	185'600	1'800	173'100	1'500	128'654.55	1'494.65
622	Strassenbeleuchtung	28'900		37'000		35'467.40	
650	Öffentlicher Verkehr	634'300	29'300	622'700	29'000	597'539.00	29'307.60
7	Umwelt, Raumordnung	1'684'700	1'428'000	2'212'200	1'968'200	2'468'038.80	2'101'226.90
	Nettoergebnis		256'700		244'000		366'811.90
715	Abwasserbeseitigung (Spez. Fin.)	985'200	985'200	1'557'400	1'557'400	1'737'766.25	1'737'766.25
725	Abfallbeseitigung (Spez. Fin.)	233'400	233'400	173'700	173'700	197'555.85	197'555.85
740	Bestattungswesen	97'900	2'500	94'800	3'500	52'671.45	1'728.00
745	Friedhof Root (Spezialfinanzierung)	169'000	169'000	165'100	165'100	99'222.80	99'222.80
750	Gewässerverbauungen	91'500		89'700		304'327.45	19'477.30
770	Naturschutz	5'800		18'300		5'750.60	
780	Übriger Umweltschutz	33'700	6'500	31'000	4'800	27'230.45	7'664.25
785	Regionale Tierkörpersammlung	31'400	31'400	63'700	63'700	37'812.45	37'812.45

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Zusammenzug nach Funktionen Einwohnergemeinde Root	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
790	Raumordnung	36'800		18'500		5'701.50	
8	Volkswirtschaft	28'000	945'800	16'500	959'300	31'514.90	1'015'158.60
	Nettoergebnis	917'800		942'800		983'643.70	
800	Landwirtschaft	8'900		7'700		8'657.85	2'568.70
820	Jagd, Wildschadenverhütung	6'800	9'300	6'800	9'300	5'194.35	8'969.00
830	Kommunale / regionale Werbung	11'800	1'600	1'500	1'500	14'651.50	3'372.50
840	Industrie, Gewerbe, Handel	500		500		3'011.20	
860	Energie		934'900		948'500		1'000'248.40
9	Finanzen, Steuern	2'714'000	18'897'000	10'889'500	26'548'300	3'121'597.24	18'107'761.64
	Nettoergebnis	16'183'000		15'658'800		14'986'164.40	
900	Gemeindesteuern	234'000	15'250'000	210'000	13'994'000	172'912.20	13'646'722.25
901	Anderer Steuern	2'000	940'000	2'700	1'405'500	519.10	1'187'502.20
920	Finanzausgleich		485'000	41'700	258'700	54'241.00	261'001.00
940	Kapitaldienst	61'700	67'700	150'100	71'000	160'036.34	72'551.36
941	Liegenschaften Finanzvermögen	139'800	192'700	65'500	91'48'800	48'843.30	196'285.80
990	Abschreibungen	592'000		445'700		1'009'140.65	
991	Allgemeine Personalkosten	1'684'500	1'684'500	1'670'300	1'670'300	1'675'904.65	1'675'904.65
995	Vorfinanzierungen			5'500'000			583'385.30
999	Abschluss		277'100	2'803'500			484'409.08

LAUFENDE RECHNUNG NACH ARTEN

Gemeinde Root		Gemeinde Root					
Voranschlag		Voranschlag					
Artengliederung Einwohnergemeinde Root		Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
Nummer		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	LAUFENDE RECHNUNG	27'984'200	27'984'200	36'206'100	36'206'100	28'051'961.88	28'051'961.88
	AUFWAND	27'984'200		36'206'100		28'051'961.88	
30	Personalaufwand	11'188'800		11'117'700		10'975'280.03	
300	Behörden, Kommissionen und Richter	233'600		337'500		389'401.50	
301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	2'661'600		2'603'100		2'439'790.35	
302	Löhne der Lehrkräfte	6'385'100		6'337'700		6'331'707.20	
303	Sozialversicherungsbeiträge	667'900		667'200		678'824.40	
304	Personenversicherungsbeiträge	926'700		916'500		913'393.85	
305	Unfall- und Krankenversicherung	89'900		86'600		83'686.40	
306	Dienstkleider	28'000		28'000		20'161.15	
308	Entschädigungen für temp. Arbeitskräfte	28'000		28'800		26'909.70	
309	Übriger Personalaufwand	168'000		112'300		91'405.48	
31	Sachaufwand	3'321'700		3'011'300		2'894'000.17	
310	Büro- und Schulmaterialien, Drucks	298'400		288'400		273'224.60	
311	Anschaffung von Mobilien	430'400		453'000		269'871.87	
312	Wasser, Energie, Heizmaterialien	170'800		162'900		182'100.15	
313	Verbrauchsmaterialien	181'500		185'300		157'108.00	
314	Baulicher Unterhalt durch Dritte	1'003'300		818'200		879'783.75	
315	Übriger Unterhalt durch Dritte	162'400		115'000		103'198.05	
316	Mieten, Pachten, Benutzungskosten	125'700		134'700		140'073.35	
317	Spesenentschädigungen	55'900		35'600		42'723.45	
318	Dienstleistungen, Honorare	871'400		799'300		826'394.35	
319	Übriger Sachaufwand	21'900		18'900		19'522.60	
32	Passivzinsen	83'400		99'500		97'061.45	
320	Laufende Verpflichtungen	100				550.15	
322	Langfristige Schulden	60'000		72'700		67'983.50	
329	Übrige	23'300		26'800		28'527.80	
33	Abschreibungen	868'200		1'176'200		1'910'483.00	
330	Finanzvermögen	231'000		203'300		165'728.45	
331	Verwaltungsvermögen, vorgeschrieben	637'200		472'900		446'635.15	
332	Verwaltungsvermögen, zusätzlich			500'000		1'298'119.40	
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	3'000		44'700		58'513.60	
340	Einnahmeanteile für Gemeinden	3'000		3'000		4'272.60	
341	Beiträge an den Kanton			41'700		54'241.00	

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Artengliederung Einwohnergemeinde Root	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
35	Entschädigung an Gemeinwesen	1'978'500		1'875'700		1'635'095.80	
351	Kanton	345'000		285'000		210'000.00	
352	Gemeinden	1'633'500		1'590'700		1'425'095.80	
36	Eigene Beiträge	8'595'100		8'459'800		8'231'993.73	
360	Bund					4'685.50	
361	Kanton	4'172'900		4'161'300		4'001'814.75	
362	Gemeinden	412'700		475'900		400'062.60	
363	Eigene Anstalten	550'400		587'100		495'341.85	
364	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	922'800		690'000		899'079.85	
365	Private Institutionen	357'300		588'200		356'116.18	
366	Private Haushalte	2'179'000		1'957'300		2'074'893.00	
38	Einlagen in Eigenfinanzierung/Stiftungen	189'800		8'599'300		411'947.40	
380	Spezialfinanzierungen, Spezialfonds	189'800		295'800		391'947.40	
384	Spezialfonds					20'000.00	
385	Einlage Vorfinanzierungen			5'500'000			
389	Ertragsüberschuss			2'803'500			
39	Interne Verrechnungen	1'755'700		1'821'900		1'837'586.70	
391	Verrechnete Leistungen	29'800		29'800		297'19.00	
394	Verrechneter Personalaufwand	41'400		44'000		39'741.55	
395	Anteil Soziallasten	1'684'500		1'670'300		1'675'904.65	
396	Verrechnete Zinsen			77'800		92'221.50	
4	ERTRAG		27'984'200		36'206'100		28'051'961.88
40	Steuern		16'073'100		15'280'500		14'719'209.50
400	Einkommens- und Vermögenssteuern		15'132'000		13'874'000		13'528'818.60
402	Grundsteuern		64'000		63'000		63'614.10
403	Grundstücksgewinnsteuern		475'000		600'000		567'668.25
404	Handänderungssteuern		355'000		700'000		460'978.15
405	Erbschafts- und Schenkungssteuern		20'000		17'000		69'817.90
406	Besitz- und Aufwandsteuern		27'100		26'500		28'312.50
41	Regalien und Konzessionen		943'100		956'700		1'010'767.40
410	Konzessionen und Jagdpachtzinsen		943'100		956'700		1'010'767.40
42	Vermögenserträge		313'600		9'238'000		285'558.31
420	Banken				300		309.10
421	Guthaben		35'600		36'700		36'083.45
423	LS-Erträge des Finanzvermögens		162'900		119'000		119'106.80

Gemeinde Root

Gemeinde Root

LAUFENDE RECHNUNG

Voranschlag

Nummer	Artengliederung Einwohnergemeinde Root	Voranschlag 2017		Voranschlag 2016		Rechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
424	Buchgewinne			9'000'000		47'229.75	
425	Zinsen des Verwaltungsvermögens		67'700		68'700	69'625.00	
427	LS-Erträge des Verwaltungsvermögens		47'400		13'200	13'200.00	
429	Übrige Vermögenserträge			100		4.21	
43	Entgelte	2'701'000		2'679'300		2'981'556.19	
430	Ersatzabgaben	257'000		240'000		276'301.05	
431	Gebühren für Amtshandlungen	233'500		229'800		195'079.21	
433	Schulgelder	190'700		243'300		274'329.25	
434	Anderer Ben.gebühren, Dienstleistungen	1'110'300		1'113'300		1'077'874.65	
435	Verkäufe	2'600		2'300		2'601.65	
436	Rückerstattungen	822'900		765'600		1'071'720.38	
437	Bussen	84'000		85'000		83'650.00	
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	485'000		258'700		261'001.00	
444	Kantonsbeiträge	485'000		258'700		261'001.00	
45	Rückerstattungen an Gemeinwesen	1'976'900		1'862'400		1'866'666.10	
451	Kanton	74'400		60'700		80'851.55	
452	Gemeinden	1'902'500		1'801'700		1'785'814.55	
46	Beiträge für eigene Rechnung	3'237'600		3'291'900		3'289'896.30	
460	Bund	6'500		4'800		6'480.55	
461	Kanton	2'659'700		2'664'000		2'634'466.90	
462	Gemeinden	20'000				152'607.00	
463	Eigene Anstalten	550'400		587'100		495'341.85	
469	Übrige	1'000		36'000		1'000.00	
48	Entnahmen aus Spezialfinanz'g + Stiftung	498'200		816'700		1'799'720.38	
480	Spezialfinanzierungen, Spezialfonds	221'100		674'400		722'308.15	
484	Entnahmen aus Spezialfonds					9'617.85	
485	Entnahmen aus Vorfinanzierungen			142'300		583'385.30	
489	Aufwandüberschuss	277'100				484'409.08	
49	Interne Verrechnungen	1'755'700		1'821'900		1'837'586.70	
491	Verrechnete Mieten	29'800		29'800		29'719.00	
494	Verrechneter Personalaufwand	41'400		44'000		39'741.55	
495	Aufteilung Soziallasten	1'684'500		1'670'300		1'675'904.65	
496	Verrechnete Zinsen			77'800		92'221.50	

VORANSCHLAG DER INVESTITIONSRECHNUNG MIT KONTROLLE ÜBER DIE SONDERKREDITE

	Datum des Beschlusses	Bruttokredit	voraussichtl. beansprucht bis 31.12.16	Voranschlag 2017 Ausgaben CHF Einnahmen CHF	Kreditkontrolle voraussichtl. beansprucht bis 31.12.17 verfügbar ab 1.1.2018	Bemerkungen
145 Regionale Feuerwehr Root						
506.02 Materialtransporter; Ersatz				214'500		
506.03 Atemschutz-Fahrzeug; Ersatz				168'600		
661.02 GVL-Beiträge				1'16'500		
217 Schulanlagen						
503.07 SA Oberfeld; Projektierung Erweiterung	22.09.2015	197'000	197'000		197'000	Abrechnung: Frühling 2017
503.08 SA Oberfeld; Ausführung Erweiterung	05.06.2016	3'700'000		1'500'000	1'500'000	
503.15 Kindergartengebäude Wilweg 3	22.09.2015	3'000'000	3'000'000		3'000'000	Abrechnung: Frühling 2017
506.03 SA Dorf; Schulmobiliar, Ersatz				176'000		
620 Öffentliche Strassen						
501.04 Perlenstrasse; Papierfabrik / ALDI	21.05.2013	825'000	825'000		825'000	Abrechnung: Frühling 2017
501.18 Erschliessung Oberfeld; Ausführung	xxx	1'900'000		700'000	700'000	Sonderkredit: pendent
506.03 WD; Kommunalfahrzeug, Ersatz				170'000	1'200'000	
700 Wasserversorgung						
565.00 WV Michaelskreuz; Beitrag	22.11.2016	300'000		150'000	150'000	Sonderkredit: siehe Traktandum 5
715 Abwasserbeseitigung						
610.00 Kanalisationsanschlussgebühren				200'000		
790 Raumplanung						
581.01 REK und Ortsplanungs-Revision	25.11.2014	300'000	250'000	50'000	300'000	
999 Abschluss						
590.00 Passivierte Einnahmen				316'500		
690.00 Aktivierte Ausgaben					3'129'100	
Total				3'445'600		
Nettoinvestitionszunahme				2'812'600		

ANTRAG UND VERFÜGUNG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat hat den Finanz- und Aufgabenplan 2017–2021, das Jahresprogramm und den Voranschlag für das Jahr 2017 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Vom Finanz- und Aufgabenplan 2017–2021 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Vom Jahresprogramm 2017 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
3. Die Laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 277'100 sowie die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme von CHF 2'812'600 seien zu genehmigen.
4. Der Steuerfuss 2017 sei auf 1,95 Einheiten (wie bisher) festzusetzen.
5. Der Gemeinderat sei für die zur Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme von CHF 2'382'800 zu ermächtigen.
6. Der Kontrollbericht der kantonalen Dienststelle Finanzaufsicht Gemeinden zum Finanz- und Aufgabenplan 2016–2020 und dem Voranschlag 2016 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:
„Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2016 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2016–2020 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung wurden keine Anhaltspunkte festgestellt, welche aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

Verfügung

Der Finanz- und Aufgabenplan, das Jahresprogramm und der Voranschlag werden der Controlling-Kommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderats und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlags ab.

Root, 21. September 2016

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher
Gemeindepräsident

André Wespi
Geschäftsführer

BERICHT DER CONTROLLING-KOMMISSION AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Als Controlling-Kommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017, den Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung), und das Jahresprogramm für das Jahr 2017 der Gemeinde Root beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als nachhaltig und vertretbar.

Der Finanz- und Aufgabenplan 2017 bis 2021 steht insbesondere unter dem Vorbehalt der geplanten Kostenverlagerungen des Kantons auf die Gemeinden (im Rahmen des Konsolidierungsprogramms KP 17). Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass die Planergebnisse der kommenden Jahre schlechter ausfallen können als heute angenommen. Vor diesem Hintergrund beurteilen wir den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.95 Einheiten als notwendig.

Wir empfehlen, den vorliegenden Voranschlag zu genehmigen.

Die Fusion der Musikschulen befürworten wir.

Root, 13. Oktober 2016

Controlling-Kommission Root

Jérôme Rüfenacht
Präsident

Simon Amrein, Mitglied
David Inderkum, Mitglied
Othmar Rust, Mitglied
Beat Schwegler, Mitglied

TRAKTANDUM 4

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BEWILLIGUNG EINES SONDERKREDITS VON CHF 600'000 FÜR DIE RESTAURIERUNG, DEN ERHALT UND DIE ÖFFENTLICHE ZUGÄNLICHKEIT DES RESTAURANT RÖSSLI (A-FONDS-PERDU-BEITRAG)

Geschichte des Rösslis

„Das Rössli, die Seele eines Dorfes“

Das Gasthaus Rössli wird erstmals 1602 erwähnt. Das heute noch bestehende Haupthaus wurde 1751 erstellt. 1877 wurde das Haus umgebaut und durch einen Tanz- und Theatersaal ergänzt. Während rund 260 Jahren befand sich das im Zentrum von Root gelegene Gasthaus Rössli im Besitz der Familie Petermann. Ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurden im heute denkmalgeschützten Gebäude Gäste bewirtet und beherbergt. Neben der Kirche war das Wirtshaus im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit einer der wichtigsten öffentlichen Treffpunkte für die Dorfbevölkerung: Beim Weintrinken in der Gaststube wurden unter anderem Verträge abgeschlossen, Eheversprechen gegeben, Freundschaften bestärkt oder Streitereien ausgetragen. Im Verlauf der zweiten Hälfte des 19. und verstärkt im 20. Jahrhundert entwickelte sich das Rössli zum kulturellen Mittelpunkt von Root. Zahlreiche Vereine wie die Theatergesellschaft, die damalige Feldmusik oder der Turnverein nutzten das Gasthaus für Veranstaltungen und Auftritte. Seit 1994 ist das Restaurant geschlossen. Im Jahr 1997 wurde der Saalanbau abgebrochen. Weitere interessante Informationen zum Rössli sind unter www.rössli-root.ch abrufbar.

Ausgangslage

Das Ortsbild der Gemeinde Root ist das eines Strassendorfs, wie diese typisch sind in der Umgebung der Stadt Luzern. Häuser reihen sich auf entlang der Verbindungsachse Luzern – Zug. Der ursprünglich ablesbare historische Dorfkern wurde durch die rege Bautätigkeit seit den 80er Jahren entlang der Kantonsstrasse und dem Abbruch des Rössli-Anbaus sowie anderer Bauten verwischt. Um sich in einem Strassendorf orientieren zu können, sind einprägsame Schwerpunkte notwendig. Ein solcher Schwerpunkt hat sich im Norden der Gemeinde Root unweit des Bahnhofs entwickelt. Es sind primär Nutzungen, welche die Bedürfnisse des täglichen Bedarfs abdecken wie Coop, Post, Bank etc. die diesen Ort prägen. Auf der Südseite gegen Luzern fehlt dieser Schwerpunkt. Potential dazu hat der historische Dorfkern. Für die Belebung des historischen Ortskerns wäre die Wiedereröffnung des Restaurant Rössli von grosser Wichtigkeit. Das Rössli mit grosser historischer Bedeutung weit über Root hinaus; das Rössli zur Identifikation der Gemeinde Root; das Rössli als Ort vieler Erinnerungen; das Rössli als neuen Treffpunkt mit einem attraktiven Garten für die Bevölkerung von Root und ihre Vereine. Seit 1994 steht das traditionelle Restaurant Rössli leer. Das altherwürdige Haus soll im Rahmen des Projekts Rössli wieder aufblühen.

Das Rössli wird renoviert, erweitert und soll seine Rolle als Seele des Dorfes zurück erhalten. Die heutige Eigentümerin, die Pensionskasse Stiftung Abendrot, aus Basel, unterstützt dieses Vorhaben aus Überzeugung.

Zum Projekt Rössli gehört auch eine alters- und nutzungsdurchmischte Wohnüberbauung. Zwei Pflegewohngruppen, Wohnen mit Dienstleistungen und Arbeiten sind ein Teil davon. Mit den Bauarbeiten wurde begonnen und ab Mitte Sommer 2018 belebt die Mieterschaft dieser Wohn- und Geschäftsräume das Gebiet Rössli. Die Stiftung Abendrot investiert in die Wohnungsneubauten, in die Renovation und in die Erweiterung des Rössli-Baus.

Das Hauptgebäude steht unter kantonalem Denkmalschutz. Die denkmalgerechte Restaurierung ist finanziell sehr aufwändig. Die Eigentümerin hat sich vertraglich verpflichtet, die Aussenhülle zu sanieren. Die originalgetreue Restaurierung des Restaurants stellt einen zusätzlich finanziellen Aufwand dar. Wichtige Elemente dabei sind sämtliche historischen Boden-, Wand- und Deckenelemente, der Kachelofen, die beiden Buffets, der Gewölbekeller sowie die fachgemässe Anpassung der Technik.

Trotz einer Quersubventionierung des Rösslis durch die Neubauten und einem Entgegenkommen der Eigentümerin können diese zusätzlichen Kosten für die denkmalgerechte Restaurierung des Restaurants nicht vollumfänglich über einen künftigen Pachtzins finanziert werden. Der Eigentümerin ist es nicht möglich, ohne einen Beitrag der Gemeinde das Restaurant zu erstellen. Als Pensionskasse haben sie Vorschriften, die es nicht zulassen, diesen Mehraufwand zu finanzieren.

Aus diesem Grund hat die Eigentümerin Varianten für eine andere Nutzung erarbeitet. Die einzig verbleibende Möglichkeit ist die Erstellung von Wohnungen. Bei einer Wohnnutzung würden die genannten historischen Elemente nicht restauriert und vor allem wäre die öffentliche Zugänglichkeit für immer verloren.

A-fonds-perdu-Beitrag der Gemeinde Root

Das Gebäude Rössli ist ganz eng mit dem Restaurant verbunden. Für den Gemeinderat und die meisten Rooterinnen und Rooter ist ein Rössli ohne Restaurantnutzung unvorstellbar. Mit einem einmaligen Beitrag der Gemeinde Root wird die denkmalgerechte Sanierung des Restaurants ermöglicht. Die Nutzung als Restaurant und vor allem der öffentliche Zugang zu diesem historischen Gebäude wird dadurch weiteren Generationen ermöglicht.

Die zusätzlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Restaurierung belaufen sich auf CHF 600'000. Dieser einmalige A-fonds-perdu-Beitrag wird nur an die Stiftung Abendrot als Eigentümerin ausbezahlt, sofern sie im Rössli das Restaurant saniert und öffentlich zugänglich macht.

Mit der Renovation der Fassade und einer Wohnnutzung verschwindet zwar der viel zitierte „Schandfleck von Root“, gleichzeitig würde aber ein wichtiges Kapitel der Geschichte von Root für immer geschlossen. Dies soll mit diesem einmaligen Beitrag verhindert werden; das Rössli soll wieder galoppieren.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, dem Sonderkredit von CHF 600'000 für die Restaurierung, den Erhalt und die öffentliche Zugänglichkeit des Restaurants Rössli (A-fonds-perdu-Beitrag) zuzustimmen.



TRAKTANDUM 5

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BEWILLIGUNG EINES SONDERKREDITS VON CHF 300'000 FÜR DIE WASSERVERSORGUNG MICHAELSKREUZ (A-FONDS-PERDU-BEITRAG)

Ausgangslage

Auf dem Michaelskreuz werden das Restaurant und weitere Liegenschaften über eine private Wasserversorgung mit Trinkwasser versorgt. Das Wasser wird aus einem alten Sodbrunnen entnommen. Für die Versorgung von Restaurant und zugehörigem Wohnhaus steht ein eigenes Reservoir zur Verfügung. Einzelne Anlagenteile der Wasserversorgung Michaelskreuz entsprechen nicht den heute geltenden Anforderungen.

Die landwirtschaftlichen Liegenschaften am Rooterberg nutzen eigenes Quellwasser zur Trinkwasserversorgung. Während Trockenperioden können in einigen dieser Privatversorgungen und in der Wasserversorgung Michaelskreuz Versorgungsengpässe auftreten. Im Sommer 2015 musste für die Wasserversorgung Michaelskreuz Trinkwasser mit Tankwagen ab der öffentlichen Wasserversorgung Root zugeführt werden.

Bei der Gemeinde ist ein Baugesuch für eine Notwasserleitung sowie ein Beitragsgesuch für die Sanierung einer privaten Wasserfassung und eines Reservoirs eingereicht worden. Diese einzelnen Gesuche sowie die Anfragen weiterer Betriebe haben den Gemeinderat veranlasst, für das ganze Gebiet eine gesamtheitliche Lösung zu suchen. Die Emch+Berger WSB AG wurde beauftragt, ein Vorprojekt zu erarbeiten. In diesem Vorprojekt wurden die Machbarkeit und Finanzierbarkeit aufgezeigt.

Zur Verbesserung der Versorgungssituation wird ein Bezug von Trinkwasser ab der öffentlichen Wasserversorgung, welche von der Personalkorporation Root betrieben wird, vorgeschlagen. Bei der Anbindung an die Wasserversorgung Root handelt es sich um eine Gesamtlösung, bei welcher die Liegenschaften auf Michaelskreuz sowie weitere landwirtschaftliche Liegenschaften am Rooterberg mit Trinkwasser versorgt werden können. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird die Versorgungssicherheit für diese Liegenschaften erhöht. Es kann eine ausreichende Menge an qualitativ einwandfreiem Trinkwasser bereitgestellt werden. Eine solche Gesamtlösung wird von Bund und Kanton (Dienststelle Landwirtschaft und Wald lawa) finanziell unterstützt.

Die Löschwasserversorgung der Liegenschaften am Rooterberg ist mit separaten Löschwasserbehältern sichergestellt. Die Löschwasserversorgung soll belassen werden und ist damit nicht Gegenstand des vorliegenden Projektes.

Wasserversorgungsprojekt

Der Wasserbezug von der Wasserversorgung Root soll ab dem Reservoir Weingarten erfolgen. Hierzu sind in der bestehenden Schieberkammer des Reservoirs Hochdruckpumpen zu installieren. Vom Reservoir Weingarten wird eine Pumpleitung bis auf Michaelskreuz geführt.

Aufgrund der grossen Förderhöhe bis Michaelskreuz von über 300 m wird der Bau eines zusätzlichen Stufenpumpwerkes ca. auf halber Höhe am Rooterberg vorgeschlagen. Über den Speicherbehälter des Stufenpumpwerkes „Mitte“ werden tieferliegende Liegenschaften am Rooterberg versorgt.

Da das bestehende Reservoir Michaelskreuz alt ist und über keinen Trockenraum verfügt, ist die Erstellung eines neuen Reservoirs mit ca. 30 m³ Inhalt am „Ochsen“ vorgesehen. Das neue Reservoir „Ochsen“ liegt höher als das bestehende Reservoir, so dass in Zukunft keine Druckerhöhungsanlagen im Restaurant bzw. den Liegenschaften auf Michaelskreuz mehr nötig sind.

Die neue Wasserversorgung am Rooterberg wird mit einer modernen Steuerung entsprechend dem Standard der Wasserversorgung Root ausgerüstet.

Für die neue Wasserversorgung am Rooterberg mit Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung Root ist gemäss Vorprojekt je nach Ausführungsvariante mit Gesamtkosten von ca. CHF 1'200'000 zu rechnen.

A-Fonds-perdu-Beitrag (Subventionsbeitrag) der Gemeinde Root

Die Erstellung dieser Wasserversorgung erfolgt privat durch die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften in Form einer Genossenschaft oder einfachen Gesellschaft. Der Bund und der Kanton subventionieren keine öffentlichen Wasserversorgungen, sondern nur die einzelnen landwirtschaftlichen Liegenschaften. Bauherren dieser Anlage sind daher die privaten Grundeigentümer. Der Betrieb inkl. Unterhalt darf später jedoch an einen anderen Betreiber, vorzugsweise an die Personalkorporation Root, ausgelagert werden.

An die Erstellungskosten von ca. CHF 1'200'000 leisten der Bund und der Kanton voraussichtlich Subventionen von 55 % der Gesamtkosten, d.h. CHF 660'000. Die Gemeinde Root leistet einen A-Fonds-perdu Beitrag von CHF 300'000. Für den Restbetrag von ca. CHF 240'000 kommen die privaten Grundeigentümer auf.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, dem Sonderkredit von CHF 300'000 für die Wasserversorgung Michaelskreuz zuzustimmen.

TRAKTANDUM 6

GENEHMIGUNG DES GEMEINDEVERTRAGES BETREFFEND FUSION DER MUSIKSCHULE RONTAL

Ausgangslage

Seit mehreren Jahren arbeiten die Musikschulen im Rontal erfolgreich zusammen. Root führt den Musikschulbetrieb zusammen mit Dierikon, Gisikon und Honau. Die Gemeinden Buchrain und Ebikon betreiben eigene Musikschulen. Durch die eigenständigen Organisationen fallen viele Doppelspurigkeiten an: So führen alle drei Schulen strategisch mit einer eigenen Musikschulkommission und operativ mit eigener Musikschulleitung, haben alle eigene Personaldossiers, rechnen separat mit dem Kanton ab und stellen sich gegenseitig Rechnung für Orchester, Ensembles sowie für die Raumnutzung. Weiter haben die Musikschulen unterschiedliche Tarife und je nach Wohngemeinde stehen unterschiedliche Fächerangebote bereit.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit der letzten Jahre und die administrativen Überschneidungen haben die Gemeinden Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau und Root veranlasst, zu einer Musikschule im Rontal zu fusionieren. Durch die Fusion sollen musikalische Erfolge und gesellschaftliche Ziele gefördert werden. Bereits bestehende Synergien werden erhalten und ausgebaut. Die Details sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Ziel ist die Aufnahme des Schulbetriebs per 1. August 2017.

Die Gemeinden beabsichtigen, mit denselben Kosten wie bis anhin die Dienstleistungsqualität für alle Anspruchsgruppen zu verbessern. Beispielsweise können die Öffnungszeiten des Sekretariats und das Onlineangebot optimiert werden. Der Musikschulunterricht findet in der Regel in der Wohngemeinde der Lernenden statt.

Künftige Synergien und Fusionskosten

Die Fusion der bestehenden drei Musikschulen zu einer Musikschule Rontal bringt im Vergleich zum heutigen Angebot für alle Anspruchsgruppen künftige Synergien. Die folgende Aufstellung zeigt die Anspruchsgruppen und den Vergleich von der künftigen Musikschule Rontal zu den bestehenden drei Musikschulen:

Anspruchsgruppen der Musikschule	Eine Musikschule Rontal und deren Synergien	Sachverhalt heute mit drei Musikschulen
Lernende	<p>Gleiches Fächerangebot unabhängig vom Wohnort im Rontal.</p> <p>Einheitliche Tarife für jedes Fach unabhängig vom Wohnort.</p>	<p>Unterschiedliches Fächerangebot;</p> <p>Heute gelten unterschiedliche Tarife in den Gemeinden für gleiche Fächer. Das führt zu Unklarheiten, wenn eine Familie beispielsweise eine Musiklehrperson einer anderen Musikschule im Rontal wählt und dort ein anderer Tarif als in der Wohngemeinde gilt.</p>
Musiklehrpersonen	<p>Mitarbeitergespräche, Weiterbildungen, persönliche Anliegen sowie Entwicklung usw. müssen nur mit einer vorgesetzten Person eines Arbeitgebers abgesprochen werden. Zudem gilt nur eine Schulordnung.</p> <p>Wer an einer Musikschule unterrichtet, hat wie bis anhin eine vorgesetzte Person und aufgrund der Fusion ein breiteres Spektrum für zusätzliche Projekte, Ensembles, Orchester usw.</p>	<p>Musiklehrpersonen besuchen eine gemeinsame Weiterbildung und der Instrumentenparcours wird zusammen durchgeführt. Alle weiteren Themen wie Mitarbeitergespräche, Lohn, Weiterbildungen, Entwicklung usw. werden von jeder Musikschule im eigenen Personalossier bearbeitet. An jeder Musikschule gilt eine andere Schulordnung.</p>
Musikschulleitung	<p>Mit einer Leitung und Bereichsleitungen sind die Zuständigkeiten für Instrumentenparcours, gemeinsame Weiterbildungen, Ensembles, Orchester usw. und deren Finanzierung klar geregelt. Auch das gemeinsame Marketing mit einem einheitlichen Auftritt über die Gemeindegrenzen hinaus ist sichergestellt.</p>	<p>Die Musikschulleitungen müssen jedes gemeinsame Projekt separat planen, durchführen und evaluieren. Jede Musikschule betreibt ein eigenes Marketing mit denselben Themen.</p>
Gemeinden	<p>Die Trärgemeinde Ebikon führt für die Musikschule Rontal eine eigene Dienststelle in der Rechnung und ist zuständig für die Budgetierung, die Rechnungsführung, die Auszahlung der Besoldungen sowie für die Erstellung des Jahresabschlusses. Auch das Personalwesen fällt in den Verantwortungsbereich der Trärgemeinde.</p> <p>Die Vertragsgemeinden erhalten von der Trärgemeinde Ebikon eine Rechnung basierend auf der Fächerbelegung.</p> <p>Eine mandatierte Person für die Musikschulkommission pro Gemeinde.</p>	<p>Jede Musikschule führt eine eigene Rechnung und budgetiert selber. Die Besoldungen und der Jahresabschluss laufen bei jeder Musikschule eigenständig. Auch das Personalwesen wird drei Mal geführt.</p> <p>Bisher wurden etliche „interne“ Dienstleistungen oder administrative Aufwendungen gegenseitig verrechnet.</p> <p>Die Musikschul- und Bildungskommissionen Buchrain, Ebikon und Root setzen sich aus mehreren Mitgliedern zusammen.</p>
Musikschulkommission	<p>Erarbeitetes Leitbild gilt für alle Fächerangebote, Ensembles, Orchester usw.</p>	<p>Obwohl ein eigenes Leitbild erarbeitet ist, kommt dieses nicht zum Tragen, wenn Angebote ausserhalb der eigenen Gemeinde besucht werden.</p>

Kanton Luzern	Eine Musikschule für die Abrechnung der Beiträge sowie für die Qualitätssicherung.	Drei Musikschulen mit je eigener Rechnung und Qualitätssicherung.
Partner wie Medien, Musikhäuser, Sponsoren usw.	Ein Ansprechpartner mit grösserem Auftragsvolumen: Dadurch verringert sich der administrative Aufwand und grössere Rabatte sind möglich.	Mehrere Ansprechpartner mit kleinerem Auftragsvolumen.

Gemeindevertrag für künftige Zusammenarbeit

Die Gemeinden haben für die Fusion gemeinsam mit LuzernPlus einen Vertrag ausgearbeitet, in welchem der Betrieb der Musikschule geregelt wird. Im Vertrag sind die Musikschulkommission Rontal und die Musikschulleitung als Organe sowie die Gemeinde Ebikon als Trägergemeinde festgelegt. Auch die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Vertragsgemeinden sind darin geregelt. Die Zusammenarbeit erfolgt partnerschaftlich. Der Gemeindevertrag ist auf den Seiten 40 bis 44 abgebildet.

Die Trägergemeinde Ebikon erlässt die Organisationsverordnung und die Musikschulordnung nach vorgängiger Vernehmlassung bei den Vertragsgemeinden. In der Gemeinderechnung führt Ebikon für die Musikschule Rontal eine eigene Dienststelle und ist zuständig für die Budgetierung, die Rechnungsführung, die Auszahlung der Besoldungen sowie für die Erstellung des Jahresabschlusses. Auch das Personalwesen fällt in diesen Verantwortungsbereich. Als Trägergemeinde hat Ebikon einen Projektkredit im Rahmen der laufenden Rechnung budgetiert. Die Vertragsgemeinden Buchrain, Dierikon, Gisikon, Honau und Root stellen die personellen Ressourcen bei der Projektmitarbeit zur Verfügung.

Kantonsbeiträge und weitere Finanzierung

Die drei derzeitigen Musikschulen erfüllen alle vom Kanton geforderten Vorgaben, so dass die Kantonsbeiträge pro Fachbelegung bezogen werden können. Die vom Kanton vorgeschriebene Mindestgrösse von 200 Fachbelegungen wird von allen Musikschulen erfüllt. Der Kanton leistet den Gemeinden einen Beitrag von durchschnittlich 350 Franken pro lernende Person und Schuljahr an die Musikschulen.

Umsetzung

Wenn die Stimmberechtigten dem Gemeindevertrag sowie der Fusion an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2016 zustimmen, unterzeichnen die beteiligten Gemeinden den Vertrag. Dieser Vertrag tritt nach der Annahme der Abstimmung durch die Stimmberechtigten per sofort in Kraft, damit die Musikschulkommission, die Trägergemeinde Ebikon und die Musikschulleitung den Schulbetrieb per 1. August 2017 sicherstellen können.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, der Fusion und dem Gemeindevertrag zuzustimmen.

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	3
Art. 1	Gegenstand des Vertrages, Beteiligte Gemeinden.....	3
Art. 2	Rechtliche Grundlagen	3
Art. 3	Aufgaben und Ziele der Musikschule Rontal	3
II	Organisation	4
Art. 4	Organe	4
A	Musikschulkommission Rontal (MSKR).....	4
Art. 5	Zusammensetzung, Entschädigung.....	4
Art. 6	Aufgaben und Befugnisse	4
Art. 7	Einberufung.....	4
B	Trägergemeinde	5
Art. 8	Aufgaben und Befugnisse	5
C	Musikschulleitung	5
Art. 9	Zusammensetzung	5
Art. 10	Aufgaben und Befugnisse	5
III	Leistungserbringung	6
Art. 11	Lernende, Schulgeld	6
Art. 12	Unterricht, Anlässe.....	6
Art. 13	Weitere Leistungen.....	6
IV	Infrastruktur.....	6
Art. 14	Räumlichkeiten	6
Art. 15	Instrumentenportfolio.....	7
V	Finanzen	7
Art. 16	Rechnungsstellung	7
Art. 17	Rechnungsstellung an Eltern und Kunden	7
Art. 18	Rechnungsjahr.....	7
Art. 19	Finanzbefugnisse.....	7
VI	Schlussbestimmungen	7
Art. 20	Änderungen des Vertrages	7
Art. 21	Austritt	8
Art. 22	Inkrafttreten.....	8
VII	Anhänge (nicht integrierter Bestandteil des Vertrages).....	10
A	Organigramm	10
B	Antrags- und Entscheidungsprozess.....	10

Gemeindevertrag Fusion Musikschule Rontal vom (Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Root)

Präambel

Der Unterricht der Musikschulen kann grundsätzlich in allen Vertragsgemeinden stattfinden. Standorte für den Instrumentalunterricht sind vorwiegend die Gemeinden Buchrain, Gisikon, Dienikon, Ebikon und Root.

I Allgemeines¹

Art. 1 Gegenstand des Vertrages, Beteiligte Gemeinden

- 1 Mit diesem Vertrag regeln die beteiligten Gemeinden den Betrieb der Musikschule Rontal und die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Vertragsgemeinden
- 2 Die Vertragsgemeinden sind: Buchrain, Dienikon, Ebikon, Gisikon, Honau und Root.
- 3 Es herrscht unter den Gemeinden eine Kultur der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

- 1 Die Musikschule Rontal wird gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen geführt: Volksschulbildungsgesetz SRL 400a, Verordnung über die kommunalen Musikschulen SRL 415.
- 2 Die Schulordnung sowie die Organisationsverordnung der Musikschule Rontal ersetzen die bisherigen gültigen Dokumente der Trägergemeinde.
- 3 Die Besoldungen der Lehrpersonen der Musikschule Rontal erfolgen nach der kantonalen Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste.
- 4 Das Personalrecht und die Besoldungen für die Leitung der Musikschule sowie die übrigen Mitarbeiter richten sich nach den Regeln der Trägergemeinde (Personalgesetz und Personalverordnung Kanton Luzern und Personal- und Besoldungsverordnung der Trägergemeinde).

Art. 3 Aufgaben und Ziele der Musikschule Rontal

- 1 Die Musikschule Rontal ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine fundierte musikalische Ausbildung. Sie motiviert die Lernenden zum gemeinsamen Singen und Musizieren.
- 2 Die Musikschule Rontal fördert die Kinder und Jugendlichen in der Entwicklung der Persönlichkeit, Wahrnehmungsfähigkeit und Sozialkompetenz.
- 3 Sie bereitet die Kinder und Jugendlichen auf die Mitwirkung im öffentlichen Musikleben und auf die Mitgestaltung der Musikkultur der Gemeinden vor. Sie trägt zur Gestaltung des öffentlichen Musiklebens in den Gemeinden bei.
- 4 Die Musikschule Rontal setzt sich ein für die Pflege und Weitergabe der Musikkultur und fördert die Vielfalt als auch besonders begabte Kinder und Jugendliche.
- 5 Die Zusammenarbeit mit den Gemeindschulen der Vertragsgemeinden wird gepflegt und Synergien werden genutzt.

¹ Die in diesem Vertrag verwendete männliche Form wurde zur Vereinfachung der Lesbarkeit gewählt. Sie gilt uneingeschränkt auch für die weibliche Form.

II Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der Musikschule Rontal sind:

- a) Musikschulkommission Rontal (MSKR)
- b) Trägergemeinde Ebikon
- c) Musikschulleitung

A Musikschulkommission Rontal (MSKR)

Art. 5 Zusammensetzung, Entschädigung

- 1 Jede Vertragsgemeinde ist in der Musikschulkommission Rontal (MSKR) durch ein Mitglied des Gemeinderates oder durch eine mandatierte Person vertreten.
- 2 Die MSKR konstituiert sich selbst nach gewichtetem Stimmrecht.
- 3 Die Vertragsgemeinden haben ein gewichtetes Stimmrecht gemäss ihrer Grösse:
Ebikon: 4 Stimmen

Buchrain, Root: Je 3 Stimmen

Dienikon, Gisikon: Je 2 Stimmen

Honau: 1 Stimme

Bei Gleichstand gibt das Präsidium den Stichentscheid.

- 4 Die Entschädigung ihrer Vertretungen ist Sache der Vertragsgemeinden.

- 5 Die Musikschulleitung ist beratendes Mitglied und hat Antragsrecht.

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die MSKR ist für die Koordination der strategischen Führung der Musikschule Rontal zuständig und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Genehmigt das Leitbild der Musikschule Rontal.
 - b) Beantworte den Leistungsauftrag mit dem Fächerangebot, die Musikschularife, das Budget und die Gemeindebeiträge (Deckungsbeitrag) zu Händen des Gemeinderats der Trägergemeinde.
 - c) Nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht zur Kenntnis.
 - d) Beantworte die Inkraftsetzung und Änderungen der Schulordnung und der Organisationsverordnung der Musikschule Rontal beim Gemeinderat der Trägergemeinde.
 - 2 Die Vertragsgemeinden haben bei Entschieden, welche die Trägergemeinde gefällt hat, ein Vetorecht im Sinne eines Rückkommensantrages.
-
- 1 Die MSKR wird durch das Präsidium einberufen.
 - 2 Die MSKR führt jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen durch, an welchen die Geschäfte beraten werden.
 - 3 Das Präsidium kann die MSKR für ausserordentliche Geschäfte einberufen. Dies kann auch auf Antrag einer Vertragsgemeinde erfolgen.

- ⁴ Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor einer Sitzung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die Unterlagen der zur Behandlung kommenden Geschäfte sind mit der Einladung zuzustellen.
- ⁵ Das Protokoll wird durch das Sekretariat der Musikschule geführt und durch das Präsidium unterzeichnet.

B Trägergemeinde

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Trägergemeinde erlässt die Organisationsverordnung und die Musikschulordnung der Musikschule Rontal, nach vorgängiger Vernehmlassung bei den Vertragsgemeinden.
- ² Die Trägergemeinde führt für die Musikschule Rontal in ihrer Gemeinderrechnung eine eigene Dienststelle.
- ³ Die Trägergemeinde ist abschliessend zuständig für die Budgetierung, die Rechnungsführung, die Auszahlung der Besoldungen und die Erstellung des Jahresabschlusses.
- ⁴ Die Trägergemeinde ist verantwortlich für das Personalwesen. Sie wählt den Leiter der Musikschule Rontal. Eine Vertretung der MSKR ist anzuhören.
- ⁵ Die Jahresrechnung wird durch die zuständige externe Revisionsstelle der Trägergemeinde geprüft.

C Musikschulleitung

Art. 9 Zusammensetzung

- ¹ Die Musikschulleitung besteht aus dem Musikschulleiter und den Bereichsleitungen.
- ² Der Musikschulleiter gewährleistet eine lokale Verankerung des Angebots in den Vertragsgemeinden.
- ³ Weitere Details sind in der Organisationsverordnung für die Musikschule geregelt.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Musikschulleiter ist für folgende Aufgaben zuständig:
- operative Führung und Betrieb der Musikschule Rontal sowie die musikpädagogische Leitung.
 - Sicherstellung der kantonalen Anerkennung des Musikschulangebotes zur Berechtigung für die kantonalen Beiträge.
 - Weiterentwicklung und Organisation des musikalischen Schulbetriebes.
 - Sicherstellung des Qualitätsmanagements, inklusive der kantonalen Vorgaben.
 - Jährliche Kalkulation der Musikschultarife.
 - Erstellung des Budgets und des Leistungsauftrags zu Händen der MSKR.
 - periodisches Controlling der Jahresrechnung, mit allenfalls notwendiger Berichterstattung.
 - Anstellung und Führung der Lehrpersonen der Musikschule, in Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung.
 - Behandlung von Beschwerden.
 - Orientierung der MSKR über spezielle Vorkommnisse.

- Kommunikation in Sachen der Musikschule Rontal.
- Die Musikschulleitung kann für bestimmte Themen oder Projekte jeweils einen Beirat aus repräsentativen Personen aus dem Rontal einberufen.
- Die Musikschulleitung pflegt den Kontakt zu den musikalischen Vereinen im Rontal.
- Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind in der Organisationsverordnung für die Musikschule geregelt.

III Leistungserbringung

Art. 11 Lernende, Schulgeld

Die Lernenden aller Vertragsgemeinden bezahlen die für die Musikschule Rontal festgelegten, einheitlichen Musikschultarife.

Art. 12 Unterricht, Anlässe

- ¹ Der Musikschulunterricht wird, je nach Fach und Ausbildungsstand, als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt.
- ² Mit zusätzlichem Unterricht in Ensembles oder Orchestern werden die Schüler zum gemeinsamen Musizieren angeleitet.
- ³ Der Unterricht findet in der Regel in der Wohngemeinde der Schüler statt.
- ⁴ Ensembles und Orchester werden je nach Grösse in der Wohngemeinde oder regional geführt.
- ⁵ Anlässe wie Instrumentenparcours und Konzerte werden in der Regel im Rotationsprinzip in den Vertragsgemeinden durchgeführt.

Art. 13 Weitere Leistungen

- ¹ Die Vertragsgemeinden können bei der Musikschule Rontal Leistungen einkaufen, wie den musikalischen Elementarunterricht (Musik und Bewegung).
- ² Dritte können für Anlässe eine musikalische Begleitung oder eine musikalische Darbietung einkaufen.
- ³ Für Gemeindegänge werden im Rahmen der Möglichkeiten musikalische Darbietungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- ⁴ Die Musikschule Rontal kann finanziell selbsttragende Kurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene anbieten.

IV Infrastruktur

Art. 14 Räumlichkeiten

- ¹ Die Vertragsgemeinden stellen der Musikschule Rontal kostenlos Räumlichkeiten für den Unterricht zur Verfügung.
- ² Für regionale Orchester wird ein gemeinsames Probelokal betrieben, dessen Kosten in die Betriebskosten integriert sind.
- ³ Für Konzerte von Orchestern der Musikschule Rontal werden von den Vertragsgemeinden keine Mietkosten berechnet.

Art. 15 Instrumentenportfolio

¹ Die bestehenden Instrumente der Rontaler Musikschulen gehen in den Besitz der Musikschule Rontal über. Es wird ein ortsgebundenes Instrumenteninventar erstellt.

² Unterhalt- und Neuananschaffungen von Instrumenten erfolgt über das ordentliche Budget der Musikschule Rontal.

V Finanzen

Art. 16 Rechnungsstellung

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

² Der Nettoaufwand wird den Vertragsgemeinden im Verhältnis zu den Fachbelegungen² in Rechnung gestellt.

Art. 17 Rechnungsstellung an Eltern und Kunden

¹ Die Rechnung für den Musikunterricht wird den Eltern oder den Kunden durch die Trägergemeinde gestellt.

² Bei unbezahlter Schulrechnung wird der Unterrichtsunterricht durch die Musikschule Rontal sofort eingestellt. Die Schulgelder werden durch die Trägergemeinde eingefordert.

Art. 18 Rechnungsjahr

¹ Das Rechnungsjahr für das Budget ist das Kalenderjahr.

² Die Trägergemeinde stellt den Vertragsgemeinden jeweils bis spätestens am 31. August das Gesamtbudget und jeweiligem Gemeindeanteil für das folgende Rechnungsjahr zu.

³ Die Vertragsgemeinden leisten die notwendigen Akontozahlungen zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen.

⁴ Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils per 31. Dezember.

Art. 19 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Musikschulleiters werden in der Organisationsverordnung der Trägergemeinde geregelt.

VI Schlussbestimmungen

Art. 20 Änderungen des Vertrages

¹ Eine Änderung dieses Vertrages kann durch eine beteiligte Gemeinde jederzeit verlangt werden.

² Für die Änderung ist die Zustimmung von mindestens 4 der 6 Vertragsgemeinden erforderlich. In diesem Fall hat jede Gemeinde eine Stimme.

² Besucht ein Lernender den Instrumental- oder Ensembleunterricht entspricht dies einer Fachbelegung. Besucht er beides oder zusätzlich ein Zweitinstrument spricht man von zwei Fachbelegungen.

Art. 21 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Vertrag kann je auf Ende eines Schuljahres erfolgen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten.

² Bei Austritt fallen eingebrachte Instrumente und deren Ersatz gemäss initialem Inventar wieder zurück an die Gemeinde.

Art. 22 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle beteiligten Gemeinden bzw. nach Annahme durch das Volk am <Datum> in Kraft. Die Umsetzung der neuen Struktur erfolgt auf das Schuljahr 2017/2018.

Die Vertragsgemeinden:

Gemeinde Buchrain Gemeinderat Buchrain

Datum: <Datum>
Angenommen an der Urnenabstimmung vom: <Datum>

Käthy Ruckli
Gemeindepräsidentin

Philipp Schärli
Gemeindeschreiber

Gemeinde Dierikon Gemeinderat Dierikon

Datum: <Datum>
Angenommen an der Gemeindeversammlung vom: <Datum>

Max Hess
Gemeindepräsident

Marcel Herrmann
Gemeindeschreiber

Gemeinde Ebikon Gemeinderat Ebikon

Datum: <Datum>
Angenommen an der Urnenabstimmung vom: <Datum>

Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber-Substitut

VII Anhänge (nicht integrierter Bestandteil des Vertrages)

A Organigramm

Datum: <Datum>
Angenommen an der Gemeindeversammlung vom: <Datum>

Alois Muri
Gemeindepräsident
Beat Amrein
Gemeindegemeinschafter

Gemeinde Honau Gemeinderat Honau

Datum: <Datum>
Angenommen an der Gemeindeversammlung vom: <Datum>

Amade Koller
Gemeindepräsident
Thomas Bucher
Gemeindegemeinschafter

Gemeinde Root Gemeinderat Root

Datum: <Datum>
Angenommen an der Gemeindeversammlung vom: <Datum>

Heinz Schumacher
Gemeindepräsident
André Wespi
Geschäftsführer

B Antrags- und Entscheidungsprozess

TRAKTANDUM 7

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DAS GEMEINDEREFERENDUM GEGEN VIER GESETZE IM RAHMEN DES KP17

Ausgangslage

Die Luzerner Gemeinden haben ein Interesse an einem finanziell gesunden Kanton Luzern. Die nun präsentierte Botschaft des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) vom 6. September 2016 des Regierungsrates an den Kantonsrat geht dem Gemeinderat und dem Verband Luzerner Gemeinden, bei welchem wir Mitglied sind, aber deutlich zu weit. Insbesondere müssten die Gemeinden kurzfristig wesentlich höhere Lasten übernehmen, als dies im ursprünglichen Planungsbericht im vergangenen Juni im Kantonsrat dargelegt wurde. Nachfolgend werden die wichtigsten Sparvorschläge, resp. Abwälzungen von Kosten auf die Gemeinden kurz vorgestellt.

- Neben der bereits im Planungsbericht zum KP17 diskutierten Streichung der Gemeindeanteile aus Verkehrssteuern und LSVA werden die Gemeinden insbesondere durch den Wechsel der Zuständigkeit bei den Ergänzungsleistungen zur AHV stark belastet. Wir stehen beiden Massnahmen äusserst kritisch gegenüber, da sie die Aufgabenteilung, beziehungsweise die Äquivalenz zwischen Kanton und Gemeinden, missachten. Bei den Ergänzungsleistungen haben die Gemeinden keine Möglichkeiten, die Ausgaben zu reduzieren, da ihnen insbesondere die Rechtsetzungsbefugnisse fehlen. Die Gemeinden werden somit letztlich zu Zahlern ohne Kompetenz abgestempelt.
- Weiter sollen die Dossiers für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, und somit auch die Unterstützungspflicht, bereits nach 8 Jahren in die Zuständigkeit der Gemeinden übergehen.
- Den geplanten Zusammenlegungen von Betreibungsämtern stehen wir ebenfalls kritisch gegenüber, da es sich dabei um eine Kompetenz der Gemeinde handelt und diese besser beurteilen kann, welche Grösse der Betreibungskreis haben soll.

Der vom Regierungsrat behauptete, mittelfristige Rückgang der Nettobelastung für die Gemeinden sei insbesondere auf Steuermassnahmen, aber auch auf die Anrechnung der Entlastung aus dem Bereich Wasserbau zurückzuführen. Hier will der Kanton im Rahmen eines neuen Wasserbaugesetzes neue Aufgaben übernehmen. Die Anrechnung dieser Kompensation ist aber zweischneidig, denn Wasserbau ist ein langfristiges Geschäft und die angerechneten Kompensationen werden deshalb nicht sofort zu spüren sein. Ausserdem führt sie zu ganz erheblichen Verwerfungen zwischen den Gemeinden. Gemeinden mit wenigen Gewässern können von der Kompensation nicht profitieren und werden nach dem Willen der Regierung innerhalb des KP17 somit zu den ganz grossen Verlierern gehören. Im Übrigen bleibt es bei einem politischen Versprechen, denn es ist nicht sicher, ob dann dieses Gesetz den Kantonsrat passieren wird.

Die kurzfristige Wirkung dieser grossen Massnahmen stellen die Gemeinden ausserdem vor grosse Probleme, da der Budgetprozess für das Jahr 2017 bei Bekanntwerden des KP17 weitgehend abgeschlossen ist.

Das nun vorliegende KP17 droht das grösste Belastungspaket für die Gemeinden seit Jahren zu werden. Für unsere Gemeinde Root bedeutet das Konsolidierungspaket eine Netto-Mehrbelastung von CHF 452'426. Dieser Betrag müsste nun beim vorliegenden Budget abgezogen werden, was zu einer

Budgetverschlechterung auf CHF 729'526 führen würde. Genaue Ausführungen dazu sind im Traktandum 3 unter Punkt 3, kantonales Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17) ersichtlich.

Der Verband Luzerner Gemeinden hat an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 19. Oktober 2016 über ein allfälliges Referendum beschlossen, resp. die Bedingungen formuliert, unter welchen ein Referendum ergriffen wird, falls das KP17 unkorrigiert durch die parlamentarische Beratung geht. Zuständig für die Referendumserklärungen sind indessen die einzelnen Gemeinden. Der Kantonsrat entscheidet ca. Mitte Dezember 2016 über das KP17, resp. über die verschiedenen Gesetzesänderungen.

Gemeindereferendum

In § 25 der Kantonsverfassung ist das politische Recht des Gemeindereferendums aufgeführt. Ein Viertel der Gemeinden (gegenwärtig 21) können eine Volksabstimmung verlangen. In § 86 der Kantonsverfassung ist festgehalten, dass für den Gemeindereferendumsbeschluss jeweils die Stimmberechtigten zuständig sind, sofern die Gemeindeordnung kein anderes Organ bestimmt. In der aktuellen Gemeindeordnung der Gemeinde Root vom 20. Mai 2015 ist die Zuständigkeit für das Gemeindereferendum nicht geregelt, wodurch die Stimmberechtigten zuständig sind.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, gegen folgende vier Gesetze im Rahmen des KP17 (Botschaft B 55 vom 6. September 2016) das Gemeindereferendum zu ergreifen, sollten diese durch den Kantonsrat genehmigt werden:

- Strassengesetz (Nr. 755), S. 104 in der Botschaft B 55
Streichung der Gemeindeanteile aus Verkehrssteuern und LSVA

- Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Nr. 881), S. 113 in der Botschaft B 55
Wechsel der Zuständigkeit bei der Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur AHV

- Sozialhilfegesetz (Nr. 892), S. 103 der Botschaft B 55
Früherer Wechsel bei der Zuständigkeit bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Nr. 290), S. 89 in der Botschaft B 55
Zusammenlegung Betreibungsämter



